

Erläuterungen des Stadtrates zur städtischen Volksabstimmung  
vom 25. September 2022

## **Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern**

### **Gegenvorschlag zur Klima- und Energiestrategie**

#### **Schulanlage Littau Dorf: Gesamtsanierung und Erweiterung**



Sehr geehrte Stimmberechtigte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. September 2022 können Sie über folgende Geschäfte abstimmen:

- **Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern**
- **Gegenvorschlag zur Klima- und Energiestrategie (konstruktives Referendum)**
- **Schulanlage Littau Dorf: Gesamtanierung und Erweiterung**

Bestimmen Sie mit! Der Stadtrat lädt Sie dazu ein, von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Freundliche Grüsse

**Namens des Stadtrates**

**Beat Züsli**  
Stadtpräsident

**Michèle Bucher**  
Stadtschreiberin

Luzern, im Juli 2022

# Inhalt

## **Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern**

### **Gegenvorschlag zur Klima- und Energiestrategie**

Vorlage in Kürze .....	4
Konstruktives Referendum .....	8
Ausgangslage .....	8
Langfristige Zielsetzungen .....	9
Geplante Massnahmen .....	10
Gesetzliche Anpassungen .....	11
Kosten .....	12
Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat .....	14
Gegenvorschlag .....	18
Argumente des Referendumskomitees .....	21
Stellungnahme des Stadtrates .....	23
Abstimmungsanordnung .....	24
Beschluss des Grossen Stadtrates .....	25
Stimmzettel (Muster) .....	31
Empfehlung an die Stimmberechtigten .....	31
Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen .....	32

### **Schulanlage Littau Dorf: Gesamtsanierung und Erweiterung**

Vorlage in Kürze .....	40
Ausgangslage .....	43
Bauprojekt .....	44
Rückbau und Provisorien .....	50
Terminplan .....	51
Kosten .....	52
Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat .....	53
Beschluss des Grossen Stadtrates .....	54
Stimmzettel (Muster) .....	55
Empfehlung an die Stimmberechtigten .....	55

# **Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern**

## **Gegenvorschlag zur Klima- und Energiestrategie**

### **Vorlage in Kürze**

Der Mensch ist für die Veränderung des Klimas verantwortlich. Die Folgen des Klimawandels sind spür- und messbar. So hat die Anzahl der jährlichen Hitzetage in der Schweiz seit 1980 stetig zugenommen. Auch die Anzahl Tage mit starkem Niederschlag ist gestiegen. Der Ruf nach intensiverem Klimaschutz wird lauter: Verschiedene parlamentarische Vorstösse, ein Bevölkerungsantrag, eine Petition und die Klimademonstrationen verlangen von der Stadt Luzern Massnahmen für den Klimaschutz.

Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat reagieren mit der Klima- und Energiestrategie darauf.

Die Strategie sieht Anpassungen der bestehenden langfristigen Zielsetzungen vor: Der Ausstoss von Treibhausgasen soll bis 2040 auf 0 Tonnen reduziert, der Energieverbrauch bis 2050 auf 2000 Watt Dauerleistung pro Kopf der Bevölkerung gesenkt, der benötigte Strom aus erneuerbaren Quellen und zu einem möglichst grossen Teil durch Solaranlagen in der Stadt Luzern hergestellt werden. Die Fahrzeuge sollen bis 2040 ausschliesslich erneuerbar angetrieben sein, und es wird eine weitere Reduktion des seit zehn Jahren stetig sinkenden motorisierten Verkehrsaufkommens angestrebt.

Diese Ziele sind ambitioniert. Damit sie erreicht werden können, braucht es Beratung, staatliche Fördermittel, Vorschriften, technische Innovation und Investitionen. Und es braucht Überzeugung und Engagement: Um den Klimawandel zu stoppen, müssen alle bereit sein, ihr Verhalten zu ändern.

Der Grosse Stadtrat hat für den Zeitraum bis 2030 ein Paket von 32 konkreten Massnahmen beschlossen. Beispielsweise sollen Planung und Bau weiterer Wärmenetze aktiv voran-

getrieben werden. Geplant ist, Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen oder Anschlüsse an Wärmenetze mit Wärme aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme zu ersetzen. Die Sanierung von Gebäuden soll beschleunigt werden. Die Versorgung der Stadt mit Gütern soll möglichst effizient erfolgen und der Umstieg auf erneuerbar angetriebene Fahrzeuge erleichtert werden. Schliesslich will die Stadt mit ihren eigenen Gebäuden und Fahrzeugen eine Vorbildrolle einnehmen.

Für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie müssen die folgenden drei städtischen Reglemente angepasst werden:

- Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement)
- Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität (Mobilitätsreglement)
- Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

Zudem beantragt der Stadtrat vier Sonderkredite über insgesamt 32,55 Mio. Franken:

- 3,72 Mio. Franken für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden
- 12,8 Mio. Franken für die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien
- 6 Mio. Franken für den Investitionsbeitrag an das Projekt «See-Energie Würzenbach»
- 10,03 Mio. Franken für zusätzliche befristete und unbefristete 840 Stellenprozent

Im Grossen Stadtrat waren sich die Fraktionen einig: Der Klimawandel ist Realität. Grossmehrheitlich unterstützten die Fraktionen die vom Stadtrat vorgelegten langfristigen Zielsetzungen. Allerdings setzten die Fraktionen unterschiedliche Prioritäten im Kampf gegen die Klimakrise. Die Fraktionen der SP und der G/JG betonten die Dringlichkeit: Man müsse jetzt agieren und den Klimaschutz in allen Lebensbereichen vorantreiben. Die Fraktionen der Mitte, der GLP, der SVP und der FDP äusserten sich kritisch zum Umsetzungstempo – beispiels-

weise bei der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses. Die bürgerlichen Fraktionen sprachen sich insbesondere dagegen aus, dass Fahrzeuge bis 2040 ausschliesslich erneuerbar angetrieben werden sollen und eine weitere Reduktion des motorisierten Verkehrsaufkommens anzustreben sei.

Der Grosse Stadtrat stimmte der Klima- und Energiestrategie mit 30 zu 17 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu. Gegen diesen Beschluss kündigten die FDP-Fraktion und die Mitte-Fraktion das konstruktive Referendum an. Mit 1367 gültigen Unterschriften kam es zustande.

Die Stimmberechtigten können am 25. September 2022 somit über zwei Vorlagen abstimmen: Einerseits über die Klima- und Energiestrategie gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates und andererseits über den Gegenvorschlag, wie er mit dem konstruktiven Referendum formuliert worden ist. Der Gegenvorschlag geht im Vergleich zur Vorlage von Parlament und Stadtrat in einigen Punkten weniger weit; insbesondere was die angestrebte Reduktion des motorisierten Individualverkehrs oder die geplante Reduktion (Absenkpfade) bei den Treibhausgasemissionen angeht. Er sieht zudem keine langfristige Zielsetzung für elektrisch oder erneuerbar angetriebene Fahrzeuge vor.

Die Vorlage des Grossen Stadtrates und der Gegenvorschlag sind bezüglich der langfristigen Zielsetzungen in weiten Teilen identisch. Sie unterscheiden sich beim Energiereglement:

Vorlage des Grossen Stadtrates	Gegenvorschlag
Absenkpfad für Treibhausgasemissionen: Angestrebter Wert für 2030: 1,2 t CO <sub>2</sub> -Äquivalente pro Kopf	Absenkpfad für Treibhausgasemissionen: Angestrebter Wert für 2030: 2,4 t CO <sub>2</sub> -Äquivalente pro Kopf
Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet werden konkrete Absenkpfade für den Primärenergieverbrauch für die Jahre 2030, 2040, 2050 und für die Treibhausgasemissionen für die Jahre 2030 und 2040 definiert.	Es werden keine Absenkpfade für den Strassen- und Schienenverkehr definiert.

Bis 2040 sollen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.	Es gibt keine Vorgaben bezüglich der Antriebsart von Fahrzeugen.
Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen.  Der GEAK (Gebäudeenergieausweis) Plus muss innert <b>6 Jahren</b> nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen erstellt sein.	Es gibt keine Beratungspflicht für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz.  Der GEAK (Gebäudeenergieausweis) Plus muss innert <b>10 Jahren</b> nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen erstellt sein.
Der Stadtrat kann ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom einführen.	Es gibt kein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom.
Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.	Es gibt keine Bestimmungen im Zusammenhang mit Leerkündigungen.

Sie unterscheiden sich beim Mobilitätsreglement:

Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz <b>(Stadtkordon) bis 2040 gegenüber 2010 um 15 Prozent abnimmt. Der zu substituierende motorisierte Individualverkehr und allfälliger zukünftiger Mehrverkehr werden in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt.</b>	Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz <b>gegenüber 2020 nicht weiter zunimmt. Mehrverkehr wird in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt.</b>
--	--

Für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie sehen die beiden Vorlagen unterschiedliche Sonderkredite bei den erforderlichen Personalmitteln vor:

<b>10,03 Mio. Franken</b>	<b>9,88 Mio. Franken</b>
---------------------------	--------------------------

**Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, sowohl der Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates als auch dem Gegenvorschlag zuzustimmen und bei der Stichfrage die Vorlage des Grossen Stadtrates zu wählen.**

## Konstruktives Referendum

Beim konstruktiven Referendum handelt es sich um ein Mitwirkungsrecht der Stimmberechtigten auf städtischer Ebene. Bei einem obligatorischen oder fakultativen Referendum kann im Rahmen einer Volksabstimmung eine Vorlage lediglich angenommen oder abgelehnt werden. Bei einem konstruktiven Referendum können die Stimmberechtigten zusätzlich darüber befinden, ob eine vom Grossen Stadtrat beschlossene Vorlage oder ein Gegenvorschlag in Kraft treten soll (Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999). Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum sind ein entsprechender parlamentarischer Antrag im Grossen Stadtrat, dem mindestens 10 Ratsmitglieder zugestimmt haben, und 800 gültige Unterschriften von städtischen Stimmberechtigten.

Da im vorliegenden Fall der Klima- und Energiestrategie die Hauptvorlage des Grossen Stadtrates dem obligatorischen Referendum unterliegt, ist das Abstimmungsverfahren gleich wie bei einer Volksabstimmung über eine Initiative mit einem Gegenvorschlag. Das heisst, es gibt eine Doppelabstimmung mit Stichfrage: Sowohl die Vorlage des Grossen Stadtrates als auch die Vorlage mit dem Gegenvorschlag können angenommen oder abgelehnt werden. Erhalten beide Vorlagen eine Mehrheit, ist die Stichfrage ausschlaggebend.

## Ausgangslage

An der Klimakonferenz im Jahr 2015 in Paris haben sich 195 Staaten ein gemeinsames Ziel gesetzt: Das sogenannte Klimaabkommen von Paris hat zum Ziel, die Erderwärmung zu beschränken. Die Erderwärmung soll gegenüber dem vorindustriellen Temperaturniveau auf deutlich unter 2 Grad Celsius begrenzt werden. Dadurch kann das Aussterben vieler Tier- und Pflanzenarten vermieden werden. Auch das Abschmelzen grosser Eismassen in den Polregionen und der damit verbundene Anstieg des Meeresspiegels um mehrere Meter kann so verhindert werden. Bei uns zeigen sich die Auswirkungen des Klimawandels durch das vermehrte Auftreten von Wetterextremen wie Starkniederschläge mit Überschwemmungen oder anhaltende Hitzeperioden.

Auch die Schweiz hat das Klimaabkommen von Paris unterzeichnet. Um die Ziele des Abkommens zu erreichen, ist die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Gemeinden, privaten Firmen und der ganzen Bevölkerung notwendig. Alle müssen ihren Beitrag leisten.

Die Stadt Luzern verfolgt eine aktive Klima- und Energiepolitik: Sie wurde 2010 erstmals mit dem Label «Energiestadt Gold» für ihre überdurchschnittlichen Anstrengungen ausgezeichnet. Im Jahr 2011 haben die Stimmberechtigten mit ihrer Zustimmung zum Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energie- und Klimareglement) eine erste städtische Energie- und Klimastrategie gutgeheissen. Darin sind langfristig angelegte Zielsetzungen zur Reduktion des Energieverbrauchs und des Ausstosses von Treibhausgasen festgehalten. Die konkreten Massnahmen



dazu fasst die Stadt in mehrjährigen Aktionsplänen zusammen. Zur Finanzierung der Massnahmen stehen die Mittel aus dem Energiefonds zur Verfügung. Die Stadt Luzern koordiniert das Wärme- und Kälteangebot auf ihrem Gebiet mit dem Richtplan Energie. Sie nimmt mit Regelungen in der Bau- und Zonenordnung auf den Energieverbrauch im Gebäudebereich Einfluss. In ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich erfüllt die Stadt bei den Gebäuden und Fahrzeugen teilweise höhere Anforderungen, als Bund und Kanton verlangen und es in städtischen Reglementen vorgeschrieben wird.

Einen grossen Einfluss auf das Klima hat auch die Mobilität. In diesem Bereich arbeitet die Stadt mit dem Kanton, den umliegenden Gemeinden und den öffentlichen Transportunternehmen zusammen. Die Stadt bringt ihre Anliegen in die kantonale Richtplanung, in das Agglomerationsprogramm und den Verkehrsverbund Luzern VVL ein, der den öffentlichen Verkehr plant und bestellt. Sie verfolgt mit der eigenen Mobilitätsstrategie und dem Mobilitätsreglement eine nachhaltige Verkehrspolitik – nach den Grundsätzen: Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich gestalten.

Auch auf die ökologische Ausrichtung wichtiger Unternehmen können der Grosse Stadtrat und der Stadtrat Einfluss nehmen: Die Stadt ist Alleinaktionärin der Verkehrsbetriebe Luzern AG (vbl AG), der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG und der Viva Luzern AG. Gemeinsam mit anderen Gemeinden bestimmt sie die strategische Ausrichtung von REAL (Recycling, Entsorgung, Abwasser Luzern). Und als Aktionärin der Luzern Tourismus AG kann sich die Stadt dafür einsetzen, dass der Klimaschutz auch im Bereich des Tourismus weiterentwickelt wird.

## Langfristige Zielsetzungen

Die bisher von der Stadt Luzern ergriffenen Massnahmen zeigen zwar Wirkung, sind aber nicht ausreichend. Verschiedene politische Vorstösse rufen den Stadtrat gestützt auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse dazu auf:

- die Treibhausgasemissionen möglichst schnell auf Netto-Null zu reduzieren,
- die Erdgasversorgung auf Stadtgebiet einzustellen,
- Wärme-Kälte-Netze, Photovoltaikanlagen und die E-Mobilität zu fördern,
- Gebäude energetisch zu sanieren ohne Verlust von bezahlbarem Wohnraum,
- bei allen städtischen Geschäften die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen,
- die Bevölkerung umfassend über den Klimawandel zu informieren,
- sich bei Kanton und Bund für die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für den Klimaschutz einzusetzen,
- Wirtschaft und Private aktiv miteinzubeziehen.

Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat wollen ihren Handlungsspielraum stärker nützen. Sie haben mit der Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern eine Anpassung der städtischen Klima-, Energie- und Mobilitätspolitik mit folgenden langfristigen Zielsetzungen beschlossen:

- Bis 2040 sollen die energiebedingten Treibhausgasemissionen pro Kopf auf 0 reduziert werden. 2020 betragen sie rund 5,1 Tonnen pro Kopf.
- Bis ins Jahr 2050 soll der Energieverbrauch auf 2000 Watt Dauerleistung pro Kopf gesenkt werden. Das entspricht rund einer Halbierung des Bedarfs von 2020.
- Bis ins Jahr 2050 sollen Photovoltaikanlagen rund 25 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs abdecken. 2020 lieferten sie rund 2 Prozent.
- Bis 2040 sollen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein. 2020 verfügten rund 1 Prozent der Fahrzeuge über einen elektrischen Antrieb.
- Bis 2040 soll die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz (Stadtkordon) gegenüber 2010 um 15 Prozent abnehmen. Bis im Jahr 2020 betrug der Rückgang etwa 5 Prozent.

## Geplante Massnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, sind in einem ersten Schritt bis 2030 folgende Massnahmen notwendig:

### Weg von Öl und Gas

Noch wird in der Stadt Luzern vor allem mit Heizöl und Erdgas geheizt. Die knapp 6000 Feuerungsanlagen verursachen die Hälfte aller Treibhausgasemissionen. In Gebieten, in denen Alternativen zu diesen fossilen Heizungen existieren, will

der Stadtrat den Einbau von Öl- und Gasfeuerungen deshalb verbieten. Ausnahmen sind möglich, wenn alternative Lösungen technisch nicht realisierbar oder über die gesamte Lebensdauer gerechnet wirtschaftlich nicht verhältnismässig sind.

### Ausbau thermischer Netze

In Zukunft sollen Liegenschaften vermehrt direkt mit Wärme versorgt werden. Auf Stadtgebiet sind aktuell zwei grosse Wärmenetze im Aufbau: In Littau versorgt ewl grosse Teile des Siedlungsgebietes mit Abwärme der Kehrrichtverbrennungsanlage Renergia und der Firma Steeltec. Am Inseliquai hat ewl die bestehende See-Energiezentrale für rund 20 Mio. Franken um- und ausgebaut. Das gefasste Seewasser beheizt und kühlt bereits heute Bauten rund um den Bahnhof und soll dereinst auch das Tribtschenquartier, die Klein- und die Neustadt mit erneuerbarer Wärme und Kälte versorgen. Die Stadt Luzern will die Planung weiterer Wärmenetze aktiv vorantreiben und ist bereit, dafür auch Vorinvestitionen zu leisten.

### Weniger und sauberer Verkehr

Bis 2040 sollen verschiedene Massnahmen die Umstellung auf erneuerbar angetriebene Fahrzeuge ermöglichen: So ist ein Gesamtkonzept zu erneuerbaren Antriebstechnologien geplant, es soll ein Planungsbericht Güterlogistik erarbeitet und der städtische Fuhrpark bereits bis 2030 so weit wie möglich auf erneuerbare Antriebe umgestellt sein. Rund ein Fünftel der öffentlich benützbaren Parkplätze – das entspricht rund 3600 Parkplätzen bzw. 5 Prozent aller Parkplätze in der Stadt Luzern – sollen für stadtklima-

tisch und ökologisch wertvolle Grünräume, für Fussgänger, Velofahrerinnen und den öffentlichen Verkehr oder zugunsten der Boulevardgastronomie ungenutzt werden.

### **Energie von der Sonne**

Wenn Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen ersetzt und Fahrzeuge durch Elektromotoren angetrieben werden, braucht es mehr Strom. Bis im Jahr 2050 will die Stadt Luzern einen möglichst grossen Teil des Strombedarfs mit Solarstrom aus dem Stadtgebiet abdecken. Werden Dächer neu gebaut oder wesentlich geändert, müssen sie zukünftig grossflächig mit Solaranlagen ausgerüstet werden. Flachdächer sollen begrünt und/oder mit einer Photovoltaikanlage bestückt werden. Bei der Beheizung und energetischen Sanierung ihrer eigenen Objekte will die Stadt eine Vorbildrolle übernehmen.

### **Förderprogramme**

Zur Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften verstärkt die Stadt Luzern ihre Beratungs- und Förderprogramme. Für technisch oder rechtlich anspruchsvolle Objekte werden spezifische Beratungsangebote geschaffen, und die finanziellen Fördermittel werden massiv aufgestockt. So soll unter anderem das städtische Förderprogramm für Photovoltaikanlagen stark ausgebaut werden. Dank der Fördergelder kann die Nutzung der Sonnenenergie stark beschleunigt, die Wirtschaftlichkeit der Bauvorhaben für Private sichergestellt und die ästhetische Qualität der Anlagen verbessert werden.

## **Gesetzliche Anpassungen**

Für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern müssen drei städtische Reglemente geändert werden:

### **Energierglement**

Die Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch sind in Art. 3 des Energierglements festgeschrieben. Die Absenkpfade zur Erreichung dieser Ziele werden neu in Art. 5 definiert.

Bis 2040 sollen die in der Stadt Luzern immatrikulierten Personenwagen elektrisch oder mit anderen erneuerbaren Energieträgern angetrieben werden. Dieses Ziel wird neu in Art. 5 Abs. 3 gefasst.

Damit Solarstrom bis 2050 rund einen Viertel des Stromverbrauchs abdeckt, werden die Zielsetzungen für Solarstrom in Art. 5a deutlich ambitionierter formuliert.

Als wichtige Grundlage für Gebäudesanierungen werden mit dem Gebäudeenergieausweis GEAK Plus ab 2024 neu Standards festgelegt (Art. 6a).

Ab 2024 soll ein Verbot von nicht erneuerbarem Strom auf Stadtgebiet in Kraft treten. Art. 6b regelt die Vorgaben für Energieversorgungsunternehmen wie auch für Strombezügerinnen und -bezüger und definiert die Ausnahmen.

Zur Förderung und Finanzierung der beschlossenen Massnahmen will der Stadtrat die jährlichen Einlagen in den

Energiefonds im Zeitraum 2022 bis 2026 schrittweise von 1,5 Mio. auf 9 Mio. Franken erhöhen. Dies erfordert eine entsprechende Änderung von Art. 9 Abs. 2. Zudem wird ein neuer Art. 9a eingefügt, der die Einführung eines Klimarappens ermöglicht. Der Klimarappen in der Höhe von 0,5 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde Strom wird bei Bedarf frühestens ab 2025 erhoben werden.

Art. 12 Abs. 1 wird um eine lit. h ergänzt: Es soll verhindert werden, dass es zu Leerkündigungen kommt. Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, sollen nur gefördert werden, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.

Art. 23 regelt den Vollzug des Energie-reglements.

### **Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes**

Die ausreichende Finanzierung des Energiefonds wird auch über eine Erhöhung der Konzessionsgebühr für die elektrischen Verteilnetze sichergestellt. Die Erhöhung der Obergrenze der Konzessionsgebühr von heute 1,2 auf 1,8 Rappen pro Kilowattstunde Strom erfordert eine Änderung von Anhang A des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes.

### **Mobilitätsreglement**

Die Zielsetzung im Mobilitätsreglement zur Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz (Stadtkordon) wird angepasst: Neu soll die Verkehrsbelastung sinken. In den vergangenen zehn

Jahren ist das Verkehrsaufkommen bereits stetig zurückgegangen. Es soll bis 2040 weiter reduziert werden – um 15 Prozent auf dem Stadtkordon gegenüber 2010.

## **Kosten**

Die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern verursacht hohe Kosten: Bis 2030 ist mit rund 190 Mio. Franken zu rechnen. Ein grosser Teil dieser Kosten sind Fördermittel, die aus dem Energiefonds beglichen werden. Die jährlichen Einlagen in den Energiefonds sollen von heute 1,5 Mio. schrittweise auf 9 Mio. Franken bis 2026 erhöht werden.

Für Private belaufen sich die Investitionen bis 2030 schätzungsweise auf 370 Mio. Franken. Ein Teil dieser Investitionen würde ohnehin anfallen, da Gebäude saniert und Heizungen sowie technische Aggregate laufend ersetzt werden müssen. Investitionen bedeuten aber nicht nur Kosten. Durch die Sanierungsmassnahmen sinkt der Energieverbrauch, und weil erneuerbare Energie auf längere Frist günstiger wird, rechnen sich die Investitionen. Dafür sorgen auch gezielte Förderbeiträge aus dem städtischen Energiefonds, mit denen die Stadt Private unterstützt.

Im Rahmen der Klima- und Energiestrategie beantragt der Stadtrat vier Sonderkredite über insgesamt 32,55 Mio. Franken. Sie teilen sich wie folgt auf:

Städtische Liegenschaften	Installation Photovoltaik	3,72 Mio. Franken
Städtische Liegenschaften	Umrüstung Heizanlagen	12,8 Mio. Franken
Thermische Netze	See-Energie Würzenbach	6 Mio. Franken
Personelle Ressourcen		10,03 Mio. Franken

Die Sonderkredite im Detail:

### Städtische Liegenschaften

Bis 2030 ersetzt die Stadt in städtischen Gebäuden alle fossilen Heizungsanlagen durch klimafreundliche Alternativen. Die Mehrkosten betragen rund 12,8 Mio. Franken. Für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden sind 3,72 Mio. Franken veranschlagt.

Zusätzlich zu diesen Kosten kommen ab 2024 Ertragsausfälle in der Grössenordnung von 6 Mio. Franken pro Jahr hinzu. Dies, weil die Investitionen von ewl in erneuerbare Energien voraussichtlich zu einer Halbierung der Dividende für die Stadt führen werden.

### Thermische Netze

Städtische Investitionsbeiträge sollen in den Aufbau der Wärmeversorgung durch thermische Netze fliessen. Die Investitionsbeiträge für solche Wärmenetze dienen dazu, deren Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Für das Projekt «See-Energie Würzenbach» von ewl beantragt der Stadtrat einen Sonderkredit von 6 Mio. Franken.

### Kosten und Nutzen

Den Kosten steht ein grosser volkswirtschaftlicher Nutzen gegenüber. Dank der Investitionen in den Klimaschutz können die Folgekosten eines ungebremsen Klimawandels reduziert werden. Von den Investitionen in den Ausbau von erneuerbaren Energien profitieren die lokale Wirtschaft und das lokale Gewerbe. Es werden Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Bereichen geschaffen und die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert.

### Personelle Ressourcen

Es sind zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich. Diese werden für die konkrete Umsetzung der 32 geplanten Massnahmen sowie für Information, Kommunikation, Beratung, Koordination, Administration, Reporting und Controlling benötigt. Insgesamt ist mit 840 zusätzlichen Stellenprozent zu rechnen. Hochgerechnet auf zehn Jahre erfordert dies einen Sonderkredit von 10,03 Mio. Franken.

# Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Im Grossen Stadtrat waren sich die Fraktionen einig: Der Klimawandel ist Realität. Grossmehrheitlich unterstützten die Fraktionen die vom Stadtrat vorgelegten langfristigen Zielsetzungen. Allerdings setzten die Fraktionen unterschiedliche Prioritäten im Kampf gegen die Klimakrise.

Die **SP-Fraktion** plädierte dafür, das Ruder jetzt herumzureissen. Die Stadt müsse möglichst schnell CO<sub>2</sub>-neutral werden. Die Anstrengungen hin zu diesem Ziel müssten fortgeführt und intensiviert werden. Die SP-Fraktion sei mit der grundsätzlichen Stossrichtung, die der Stadtrat in der Klima- und Energiestrategie aufzeige, sehr einverstanden. Es gelte dort zu handeln, wo man könne – insbesondere im Gebäudebereich und teilweise auch beim Verkehr. Geschätzt seien wohl an gegen 90 Prozent der Gebäude in der Stadt Arbeiten notwendig: an der Hülle oder bei der Heizung.

Die SP-Fraktion werde ihr Augenmerk darauf legen, dass die Energiewende für die Mieterinnen und Mieter sozialverträglich ablaufe. Nur Hausbesitzerinnen und -besitzer, die ihre Liegenschaften sozialverträglich sanierten, sollten von städtischen Subventionen profitieren. Die Stossrichtung der SP-Fraktion sei, so schnell wie möglich so viel wie möglich umzusetzen.

Die **Mitte-Fraktion** stehe hinter dem Klimabericht, sagt der Fraktionssprecher. Die Stadt weise noch grosses Potenzial auf. Bei den Zielsetzungen hätten für die Fraktion die Pariser Klimaziele Priorität. Es sei ihr daher nicht klar, warum die Stadt Luzern bis 2040 dieses Ziel erreichen wolle. Bund und Kanton strebten das Netto-Null-Ziel bis 2050 an und für ewl sei 2045 realistisch.

Die CO<sub>2</sub>-Reduktion habe oberste Priorität. Der Fokus müsse dabei auf den Gebäuden und den Heizungen liegen. Auch bei der Umstrukturierung des städtischen Fahrzeugparks und den Heizsystemen in städtischen Gebäuden könne sich die Mitte-Fraktion mit der vorgeschlagenen Strategie einverstanden erklären.

Fragen stellten sich bei der Mobilität, insbesondere beim Parkplatzthema. Abgelehnt werde ein Verbot von nicht elektrisch angetriebenen Fahrzeugen. Man wolle den Stimmberechtigten ein glaubwürdiges und nachvollziehbares Gesamtpaket vorlegen.

Die **GLP-Fraktion** sah es als grosse Herausforderung an, die Klima- und Energiestrategie vereint erklären zu können und die Bevölkerung auf dem vorgeschlagenen Weg mitzunehmen. Das Fuder dürfe nicht überladen werden, um einen Absturz zu verhindern. Die Massnahmen würden Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer genauso betreffen wie Mieterinnen, Mieter und alle, die sich in der Stadt Luzern bewegten. Die GLP-Fraktion sehe Diskussionsbedarf beim gesteckten Netto-Null-Ziel für städtische Gebäude. Der vom Stadtrat vorgeschlagene Zeithorizont dafür sei extrem knapp bemessen. Unbestritten sei, dass städtische Gebäude möglichst schnell saniert und auf erneuerbare

Energien umgestellt werden sollten. Um eine Vorbildrolle einnehmen zu können, seien enorme finanzielle Investitionen und personelle Ressourcen bei der Verwaltung und auch bei der Industrie und beim Gewerbe erforderlich. Die Herausforderungen für Luzern und für die ganze Schweiz seien enorm.

Die **SVP-Fraktion** wies auf den marginalen Anteil der Stadt am weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoss hin. Es sei störend, dass für dessen weitere Reduktion grosse finanzielle Belastungen und Steuererhöhungen in Kauf genommen würden. Die Fraktion lehnte Subventionen und Anreize, Vorgaben beim Strombezug und Verbote beispielsweise von Ölheizungen ab. Sensibilisierungsmassnahmen, der Ausbau des Fernwärmenetzes, der Zubau von Photovoltaik und energetische Sanierungen würden unterstützt. Hier solle die Stadt eine Vorbildrolle einnehmen. Fossile Antriebe und Anlagen sollten aber bis ans Ende ihrer Funktionstüchtigkeit in Betrieb bleiben.

Die Fraktion sprach sich gegen Massnahmen bei Parkplätzen und zur Verkehrsreduktion aus. Nach der Abstimmung über den Parkplatzkompromiss sei dies demokratiepolitisch höchst fragwürdig. Ein Verbot von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sei unnötig. Diese könnten mit synthetischen Treibstoffen klimaneutral betrieben werden oder würden ohnehin bald durch Elektrofahrzeuge ersetzt.

Die **G/JG-Fraktion** betonte, dass mit dem stadträtlichen Vorschlag die notwendige CO<sub>2</sub>-Reduktion nicht zu erreichen sei. Wo möglich sei schnelleres Handeln erforder-

lich. Die Reduktion des Verkehrs sei von substanzieller Bedeutung, die Stadtbevölkerung wolle vorwärtskommen: Schon heute besäße die Hälfte der städtischen Haushalte kein Auto. Durch den Ersatz fossiler Energien würden künftig jährlich etwa 100 Mio. Franken weniger für Öl und Gas ausgegeben. Der Einsatz von erneuerbarer Energie steigere die einheimische Wertschöpfung.

Jede zweite fossile Feuerung werde noch heute durch eine Öl- oder Gasheizung ersetzt. Um das zu verhindern, solle die Stadt mit den Eigentümerinnen und Eigentümern das Gespräch suchen. Durch die Sanierungen sei nicht mit höheren Mieten zu rechnen, weil beispielsweise die Nebenkosten sinken würden. Es sollten zusätzliche Photovoltaik-Flächen zugebaut werden. Die Stadt müsse energetisch mit ihren eigenen Liegenschaften vorbildlich umgehen. Die G/JG-Fraktion stimmte der Vorlage zu. Die Jungen Grünen wollten die Klima- und Energiestrategie zurückweisen, weil sie ungenügend sei. Der Rückweisungsantrag wurde abgelehnt.

Die **FDP-Fraktion** forderte dazu auf, die Verbrennung fossiler Brenn- und Treibstoffe möglichst schnell zu stoppen. Man setze sich für eine nachhaltige und wirksame Klimapolitik ein: nach dem Verursacherprinzip, mithilfe von Fördermassnahmen sowie Lenkungs- und Anreizsystemen. Die FDP-Fraktion könne rund 80 Prozent der vorgeschlagenen Massnahmen mittragen: beispielsweise Förderprogramme, Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare, verbesserte Wärmedämmungen oder Solarstromproduktion auf Dächern und an Fassaden.

20 Prozent der Massnahmen seien aber nicht kompatibel, unnötig oder nicht umsetzbar – beispielsweise die Reduktion der Verkehrsbelastung um 15 Prozent. Städtische Insellösungen wie das Netto-Null-Ziel 2040 seien schwierig zu vermitteln. Eine rote Linie stelle die Mobilität dar. Der geplante Parkplatzabbau sei unverhältnismässig. Hier werde ein demokratischer Entscheid – die Zustimmung zum Parkplatzkompromiss – mit Füssen getreten.

In der Debatte wurden zahlreiche Protokollbemerkungen überwiesen. Der Grosse Stadtrat forderte den Stadtrat zur Prüfung verschiedener Massnahmen auf. Unten stehend sind diejenigen Protokollbemerkungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand stehen und/oder die im Rat grössere Diskussionen ausgelöst haben, wiedergegeben:

- Bei den städtischen Liegenschaften sollten nicht nur diejenigen im Verwaltungsvermögen energetisch saniert werden. Auch bei den Liegenschaften im Finanzvermögen soll die Wärmeversorgung mit erneuerbarer Energie erfolgen. Das Parlament regte an, dass diese Massnahme bis 2035 umgesetzt werden soll.
- Der Bau von grossflächigen Photovoltaik-Anlagen soll unterstützt, der überschüssige erneuerbare Strom ins Netz eingespeist werden. Auch soll die Erhöhung der Einspeisevergütung angestrebt werden.
- Eigentümerinnen und Eigentümer mit fossilen Heizsystemen und energetisch sehr schlechten Gebäuden sollen aktiv angesprochen werden.

- Der Stadtrat soll Massnahmen prüfen, um Sanierungen anstelle geplanter Ersatzneubauten zu fördern.
- Umstritten waren die vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion von Parkplätzen. Der Grosse Stadtrat fand beim Vorgehen bezüglich der privaten Parkplätze einen Kompromiss.

### Anträge

#### **Energierglement: Art. 3 Abs. 2**

Die Jungen Grünen stellten den Antrag, das Netto-Null-Ziel beim CO<sub>2</sub> auf 2030 im Reglement festzuschreiben.

Der Antrag wurde abgelehnt. Die Stadt strebt an, den Ausstoss von Treibhausgasen bis 2040 auf 0 Tonnen zu reduzieren.

#### **Energierglement: Art. 5 Abs. 1 lit. b**

Die Baukommission stellte den Antrag, dass das Zwischenziel 2030 für die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Vorschlag des Stadtrates ambitionierter angesetzt wird.

Der Grosse Stadtrat stimmte dem Antrag zu.

#### **Energierglement: Art. 5a**

Die Baukommission stellte den Antrag, dass der Zubau von Solarstrom gleichmässiger erfolgen solle.

Der Grosse Stadtrat stimmte dem Antrag zu.



### **Mobilitätsreglement: Art. 5**

- Die Jungen Grünen stellten den Antrag, Art. 5 zu ändern: Der motorisierte Individualverkehr auf dem übergeordneten Strassennetz solle bis 2040 gegenüber 2010 um 30 Prozent reduziert werden.
- Die FDP-Fraktion und die SVP-Fraktion stellten den Antrag, die heute gültige Fassung zu belassen: nämlich Plafonierung des motorisierten Individualverkehrs auf dem Stand von 2010.
- Die Mitte-Fraktion stellte den Antrag, dass der motorisierte Individualverkehr gegenüber 2020 nicht weiter zunimmt. Der Mehrverkehr müsse in erste Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt werden.

Alle Anträge wurden abgewiesen und der Version des Stadtrates zugestimmt: Die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz (Stadtkordon) soll bis 2040 gegenüber 2010 um 15 Prozent abnehmen.

### **Rückkommen**

Nach diesem Entscheid verlangte die FDP-Fraktion Rückkommen auf das Energiereglement und beantragte die Streichung von Art. 5 Abs. 2 (Absenkpfade für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet für Primärenergieverbrauch und Treibhausgasemissionen) und die Streichung von Art. 5 Abs. 3 (Vorschrift, dass bis 2040 alle in der Stadt Luzern immatrikulieren Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben werden müssen). Die Anträge wurden abgelehnt.

### **Energiereglement: Art. 6a Abs. 5**

Die Baukommission stellte den Antrag, dass der GEAK Plus innert 6 Jahren anstelle der vorgeschlagenen 10 Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmung erstellt werden muss. Der GEAK Plus ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht. Es ist ein Instrument zur Erfassung und Darstellung der Energieeffizienz bestehender Gebäude. Die SVP-Fraktion stellte einen Ablehnungsantrag.

Der Grosse Stadtrat stimmte dem Antrag der Baukommission zu. Als Folge davon wird das Energiereglement auch in Art. 23b angepasst.

### **Energiereglement: Art. 6a Abs. 2, 3, 4**

Die Baukommission stellte den Antrag, die Absätze 2–4 von Art. 6a zu ergänzen und zu präzisieren. Die GEAK-Plus-Pflicht soll für alle fossilen Heizungen gelten, die älter als zehn Jahre sind. Ausgenommen davon sind Gebäude, für die bereits ein gültiger GEAK Plus besteht. Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (GEAK-Kategorien E–G) soll der Stadtrat die Möglichkeit erhalten, eine Beratungspflicht einzuführen.

Der Grosse Stadtrat stimmte den Anträgen zu.

### **Energiereglement: Art. 6a Abs. 6**

Die Baukommission stellte den Antrag, Art. 6a um Abs. 6 zu ergänzen: Für Gebäude, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann, muss eine Gebäudeanalyse gemäss Pflichtenheft des Bundesamtes für Energie verlangt werden. Die SVP-Fraktion stellte einen Ablehnungsantrag. Dem Antrag der Baukommission wurde zugestimmt.

### **Energiereglement: Art. 6b Abs. 3**

Die Baukommission stellte den Antrag, in Art. 6b Abs. 3 die Schwelle für die Ausnahme für den Bezug von erneuerbarem Strom zu erhöhen: Nur wenn die Energiekosten für Strom aus erneuerbaren Quellen Mehrkosten von über 10 Prozent verursachen, kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.

Die FDP-Fraktion stellte einen Ablehnungsantrag – Ausnahmen sollten ab 5 Prozent Mehrkosten möglich sein.

Dem Antrag der Baukommission wurde zugestimmt.

### **Energiereglement: Art. 12 Abs. 1**

Die Baukommission stellte den Antrag, Art. 12 Abs. 1 um eine Litera h zu ergänzen: Es sollten grundsätzlich keine Vorhaben gefördert werden, die zu Leerkündigungen führen können. Falls Sanierungsvorhaben Leerkündigungen nach sich ziehen würden, dürften die Mietzinse nach der Sanierung nur gemäss OR angepasst werden.

Die G/JG-Fraktion machte einen Gegenvorschlag. Sie beantragte, dass Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, nur gefördert würden, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden könne.

Dem Antrag der G/JG-Fraktion wurde zugestimmt.

### **Rückkommen**

Die FDP-Fraktion stellte den Rückkommensantrag, Art. 6b (Verbot von nicht erneuerbarem Strom im liberalisiertem Strommarkt) im Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energiereglement) zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt. Daraufhin kündigte die FDP-Fraktion an, gemeinsam mit der Mitte-Fraktion das konstruktive Referendum zu ergreifen (siehe «Gegenvorschlag»). Auch die Jungen Grünen kündigten ein konstruktives Referendum an.

Die **SVP-Fraktion** beantragte ablehnende Kenntnisnahme der Klima- und Energiestrategie.

Die **FDP-Fraktion** beantragte Kenntnisnahme der Klima- und Energiestrategie.

Der Grosse Stadtrat wies die Anträge zurück und nahm die Klima- und Energiestrategie zustimmend zur Kenntnis.

In der Schlussabstimmung zur Klima- und Energiestrategie stimmte der Grosse Stadtrat der Vorlage mit 30 zu 17 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

## **Gegenvorschlag**

Gegen diesen Beschluss des Grossen Stadtrates kündigten die **FDP-Fraktion** und die **Mitte-Fraktion** das konstruktive Referendum an. Die Vorlage überschreite ein paar rote Linien. Deshalb solle ihr ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. So erhalte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich für einen wirksamen Klimaschutz, aber gegen radikale Vorschriften und Verbote auszusprechen, argumentierte der Sprecher der FDP-Fraktion.

Die FDP- und die Mitte-Fraktion beantragten in ihrem Gegenvorschlag verschiedene Änderungen im Energie- und im Mobilitätsreglement: Man könne die vorgeschlagene Anpassung beim Absenken-

pfad für Treibhausgasemissionen sowie die Absenkpfade für Strassen- und Schienenverkehr nicht unterstützen (Energierglement Art. 5). Auch die vorgeschlagene Reduktion des motorisierten Individualverkehrs um 15 Prozent (Mobilitätsreglement Art. 5) sei die Grundlage für einen weiteren unkoordinierten und massiven Parkplatzabbau – das sei unverhältnismässig.

Auf das Verbot von nicht elektrischen oder nicht erneuerbar angetriebenen Fahrzeugen (Energierglement Art. 5 Abs. 3) sowie auf das Verbot von nicht erneuerbarem Strom auf Stadtgebiet solle verzichtet werden (Energierglement Art. 6b). Solche Verbote seien weder notwendig noch verhältnismässig noch lägen sie in der Kompetenz des Parlaments.

Ebenso soll gemäss Gegenvorschlag verzichtet werden auf:

- eine Beratungspflicht für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (Energierglement Art. 6a Abs. 4),
- eine Verkürzung des Inkrafttretens der GEAK-Plus-Bestimmungen (Energierglement Art. 6a neu Abs. 4)
- auf Bestimmungen zu Leerkündigungen (Energierglement Art. 12 Abs. 1 lit. h).

Es solle kein Bürokratiemonster für den Vollzug der Vorschriften und Verbote geschaffen werden. Mit dem Gegenvorschlag könne der Sonderkredit für die erforderlichen Personalmittel um 150 000 Franken reduziert werden.

Die **Jungen Grünen** stellten ebenfalls den Antrag auf einen Gegenvorschlag für ein konstruktives Referendum. Die Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhaus-

gasemissionen auf 0 Tonnen solle früher, nämlich 2030 erreicht sein (Energierglement Art. 3 Abs. 2), ebenso müsse das Netto-Null-Ziel bei den Absenkpfeiden per 2030 erreicht werden (Energierglement Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 5 Abs. 2 lit. b). 2030 sollen auch alle in der Stadt immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben werden (Energierglement Art. 5 Abs. 3). Zudem solle sich der Stadtrat dafür einsetzen, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz (Stadtkordon) stärker reduziert werden könne: Der Verkehr solle bis 2040 gegenüber 2010 um 30 Prozent sinken (Mobilitätsreglement Art. 5 Abs. 1).

Verschiedene Fraktionen äusserten sich zu den angekündigten Gegenvorschlägen für ein konstruktives Referendum:

Die **G/JG-Fraktion** zeigte sich enttäuscht. Nach dem intensiven Austausch zwischen allen Fraktionen, dem Ringen um Lösungen sei man Kompromisse eingegangen und habe die Vorlage gemeinsam besser gemacht. Wenn jetzt, nach monatelanger Debatte, insbesondere die FDP-Fraktion behaupte, das Fuder sei überladen, die Vorlage sei eine rot-grüne Extremposition, könne man nur von einem partei- und wahltaktischen Manöver sprechen.

Die **SP-Fraktion** stellte an die Adresse der FDP-Fraktion fest, dass das gegenseitige Vertrauen leide, wenn gemeinsame Kompromisse hintertrieben würden. Wenn ohne Vorankündigung im wichtigsten Geschäft der Legislatur wenige Minuten

vor der Schlussabstimmung Gegenvorschläge präsentiert würden, habe dies nichts mit seriöser Parlamentsarbeit zu tun.

Die **GLP-Fraktion** zeigte sich enttäuscht: Die Idee war, gemeinsam das schwierige Unterfangen anzupacken und Klimamassnahmen in Angriff zu nehmen. Jetzt stellte sich aber heraus, dass das Parlament nicht fähig sei, einen gemeinsamen Nenner und einen gemeinsamen Weg im wichtigsten Geschäft der Legislatur zu finden.

Bei der Abstimmung erreichte der Antrag für das konstruktive Referendum der FDP- und der Mitte-Fraktion die notwendigen Stimmen, derjenige der Jungen Grünen hingegen nicht.

Die Unterschriftensammlung des Referendumskomitees war erfolgreich, und das konstruktive Referendum kam zustande. Aus diesem Grund findet am 25. September 2022 eine Doppelabstimmung mit zwei Hauptfragen statt: Die Stimmberechtigten können entscheiden, ob sie die Vorlage des Grossen Stadtrates oder den Gegenvorschlag annehmen oder ablehnen wollen.

# Argumente des Referendumskomitees

Das Komitee «wirksamer Klimaschutz» unterstützt mit seinem Gegenvorschlag eine fortschrittliche und ambitionierte Klimapolitik. Es heisst deshalb die Stossrichtung und grosse Teile der Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern gut. Die Vorlage des Grossen Stadtrates beinhaltet jedoch unrealistische und nicht umsetzbare Forderungen und Verbote, die das Komitee ablehnt. Unkoordinierte Alleingänge bei der Mobilität erachtet es als nicht zielführend. Gerade in diesem Bereich ist eine Koordination mit dem Kanton und dem Bund zwingend notwendig. Mit dem Gegenvorschlag unterstützt das Komitee eine wirkungsvolle und mehrheitsfähige Klimapolitik, die realistische und erreichbare Ziele setzt.

Hinter dem konstruktiven Gegenvorschlag zur Klima- und Energiestrategie stehen folgende Organisationen: FDP, Die Liberalen Stadt Luzern, Die Mitte Stadt Luzern, Jungfreisinnige Stadt Luzern, City Vereinigung Luzern, Hauseigentümerverband Luzern, KMU Littau Reussbühl und Wirtschaftsverband Stadt Luzern.

## **Der Gegenvorschlag befürwortet wichtige Punkte der Klimastrategie**

Der Gegenvorschlag setzt sich für eine fortschrittliche Klimapolitik ein und steht hinter dem übergeordneten Ziel, dass die Stadt Luzern Luzern bis 2040 klimaneutral werden soll. Damit setzt sich die Stadt im Vergleich zu Kanton und Bund (Netto-Null bis 2050) ein hohes Ziel. Um das ambitionierte Vorhaben zu erreichen, sollen die Einlagen in den Energiefonds massiv erhöht werden (bis 2025 auf min-

destens 9 Mio. Franken pro Jahr). Damit sollen energetische Gebäudesanierungen oder der Ausbau erneuerbarer Energien wie Solaranlagen vorangetrieben werden. Der Solarstrom soll bis 2050 um das 18-Fache ausgebaut sein. Auch unterstützt der Gegenvorschlag wirksame Projekte im Bereich der See-Energie wie z. B. «See-Energie-Würzenbach» (6 Mio. Franken). Damit will der Gegenvorschlag einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten – zumal damit auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen werden können.

## **Plafonierung des Verkehrs (MIV) als Kompromiss**

Der Gegenvorschlag sieht vor, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) nicht weiterwachsen soll, und schlägt als Ziel eine Plafonierung des MIV 2020 basierend auf den statistischen Zahlen des Jahres 2019 vor. Zukünftiger Mehrverkehr soll in erster Linie durch den öffentlichen Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr abgewickelt werden. Mit diesem Vorschlag möchte das Komitee einen Kompromiss zum radikalen Vorschlag des Grossen Stadtrates erreichen, der bis 2040 eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs von 15 Prozent gegenüber 2010 fordert. Eine solche Reduktion wäre nur mit einem massiven Abbau von MIV-Fahrstreifen sowie Parkplätzen möglich, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft hätte.

## **Gegen unrealistische Forderungen der Klimastrategie**

Die Klimastrategie beinhaltet verschiedene nicht umsetzbare Forderungen und Massnahmen, die der Gegenvorschlag mit Blick auf eine mehrheitsfähige Vorlage und somit einen wirksamen Klimaschutz nicht unterstützen kann:

- **Die Aufhebung der Hälfte der Parkplätze auf öffentlichem Grund:** Die neue Klima- und Energiestrategie beinhaltet ein umfassendes Massnahmenpaket. Im Bereich der Mobilität führt der Bericht und Antrag des Stadtrates als Massnahme auf, dass bis im Jahr 2040 50 Prozent und somit 3628 Parkplätze auf öffentlichem Grund aufgehoben werden sollen. Eine Reduktion in diesem Ausmass hätte massive negative Auswirkungen auf das Gewerbe. Aufgrund der stark wachsenden Elektromobilität und der Entwicklung von weiteren Technologien wäre sie zudem nicht effizient. Deshalb will der Gegenvorschlag den separaten Absenkpfad für den Bereich Mobilität sowie die Reduktion des MIV um 15 Prozent in den Reglementen streichen, mit welchen diese Massnahme begründet wird.
- **Verbote von nicht erneuerbarem Strom wie auch benzin- und dieselbetriebenen Fahrzeugen bis 2040:** Diese geplanten Verbote sind – wenn überhaupt – nur mit einem enormen Aufwand zu kontrollieren und somit praktisch nicht durchsetzbar. Die Stromversorgung ist zudem in der Winterzeit nicht sichergestellt, weshalb es keinen Sinn macht, ein Verbot von nicht erneuerbarem Strom gesetzlich festzuschreiben. Der Vorschlag des Grossen Stadtrates sieht weiter vor, dass bis 2040 alle in der Stadt immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein müssen. Das kommt einem Verbot von Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselantrieb gleich, was schlicht nicht in der Kompetenz der Stadt liegt. Gerade im Bereich der Mobilität ist eine Koordination mit dem Kanton und Bund zwingend, und Alleingänge sind nicht zielführend.
- **Unnötige Regelung bei Leerkündigungen:** Energetische Massnahmen (z. B. Sanierung Fassade, Heizung oder Fenster) führen in der Regel nicht zu Leerkündigungen. Sie werden im Markt nur dort geplant, wo ein Verbleib in den Wohnungen nahezu unmöglich ist. Diese Bestimmung wird also nur dazu führen, dass einige wenige sinnvolle Sanierungen nicht ausgeführt werden – oder ohne Fördergelder ausgeführt und in vollem Umfang auf die Mieten angerechnet werden. Darüber hinaus ist der Mieterschutz bereits genügend gesetzlich geregelt, um ungerechtfertigte Leerkündigungen anzufechten.
- **Nicht umsetzbare Übergangsfrist für GEAK PLUS:** Die Übergangsfrist soll wie ursprünglich vom Stadtrat vorgeschlagen zehn Jahre statt, wie vom Grossen Stadtrat gefordert, sechs Jahre betragen. Aufgrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels, der sich in den kommenden Jahren verschärfen wird, ist eine Übergangsfrist von sechs Jahren unrealistisch. Unter dem unnötigen Zeitdruck leidet die Qualität der Beratung, und zudem werden unnötig die Preise angeheizt. Beides liegt nicht im Interesse der städtischen Klimapolitik.

Weitere Informationen:  
[www.gegenvorschlag-lu.ch](http://www.gegenvorschlag-lu.ch)

# Stellungnahme des Stadtrates

Es ist offensichtlich: Das Klima wandelt sich. Hitzeperioden mit lang anhaltender Trockenheit häufen sich und schwächen unsere Wälder. Bereits ist die markante weisse Kappe des Titlis abgeschmolzen. Die Mittelmeermöwe brütet auf den Dächern des Luzerner Neustadtquartiers. Es stellt kaum mehr jemand infrage, dass der Mensch Hauptverursacher dieser Entwicklung ist und wir uns an die damit verbundenen Veränderungen und Risiken anpassen müssen.

Noch viel wichtiger als teure Schadensbegrenzung durch Anpassung und mit Sicherheit längerfristig kostengünstiger ist jedoch die ursächliche Bekämpfung der Klimakrise. Was erforderlich ist, lässt sich in einem einzigen Satz zusammenfassen: Die Verbrennung von fossilen Brennstoffen und Treibstoffen muss möglichst schnell gestoppt werden. Ein kurzer Satz, eine gigantische Herausforderung! Sie betrifft fast ausnahmslos alle Menschen auf dieser Erde. Die Institutionen aller staatlichen Ebenen, die privaten Firmen, die Bevölkerung, sämtliche Akteure sind gefordert. Sie müssen im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten Beiträge dazu leisten, die Emissionen der Treibhausgase möglichst schnell massiv zu reduzieren und bis spätestens Mitte Jahrhundert auf null zu senken.

In Luzern wurde im Herbst 2019 der Klimanotstand ausgerufen. Bevölkerung und Stadtparlament forderten von der Stadt Luzern eine Vorreiterrolle. Es seien hohe Ziele zu setzen und die Umsetzung von Massnahmen müsse deutlich beschleunigt und intensiviert werden. Im Sommer 2021 legte der Stadtrat mit der «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» seine Antwort auf diese Forderungen vor. Die Vorlage umfasst die langfristigen strategischen Zielsetzungen und einen konkreten Massnahmenplan für den Zeitraum bis 2030. Die Mehrheit des Stadtparlamentes ist dem Stadtrat im Februar 2022 gefolgt. Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2040 auf null Tonnen reduziert werden, bis 2050 soll die 2000-Watt-Gesellschaft und ein massiver Ausbau der Solarenergienutzung erreicht sein. Die Stadt Luzern geht mit den zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Massnahmen bewusst an die Grenzen ihres rechtlichen und finanziellen Handlungsspielraums.

Der Belastung des städtischen Finanzhaushalts und den Auswirkungen auf Private stehen neben dem Beitrag zum Klimaschutz auch wirtschaftlich sehr positive Effekte gegenüber: Unsere Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland lässt sich deutlich reduzieren. Damit sind wir kurzfristigen Preiserhöhungen weniger ausgeliefert und können Kosten sparen. Die regionale Wirtschaft profitiert von Investitionen in zukunftsträchtigen Bereichen, und es wird ein Beitrag zur Reduktion der erheblichen Folgekosten eines ungebremsten Klimawandels geleistet.

Dem Stadtrat sind auch die möglichen sozialen Folgen bewusst, namentlich die Auswirkungen energetischer Sanierungen auf die Mietpreise. Der Stadtrat wird sich gezielt dafür einsetzen, dass diese Effekte für die sozial Schwächsten tragbar bleiben. Einerseits will er die Zuschüsse für die «Gemeinnützige Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Luzern GSW» aus dem entsprechenden Fonds so einsetzen, dass die Mietzinse auch nach energetischen Sanierungen nachhaltig günstig gehalten werden können. Andererseits wird er sich über den Schweizerischen Städteverband für eine entsprechende Revision des eidgenössischen Mietrechts einsetzen und Sanierungsvorhaben nur noch fördern, falls damit verbundene Leerkündigungen ausreichend begründet werden können. Schliesslich ist zu erwarten, dass die Mieten durch deutlich tiefere Nebenkosten entlastet werden können.

Zwar werden die geplanten städtischen Massnahmen eine grosse Wirkung erzielen, dies reicht jedoch nicht. Auch der Bund und der Kanton Luzern sind gefordert, ihre Klima- und Energiepolitik laufend weiterzuentwickeln, entsprechende Rahmenbedingungen festzulegen und zusätzliche wirkungsvolle Massnahmen umzusetzen.

Die Herausforderung reicht weit über technische Lösungen und die in einem liberalen Staatswesen mehrheitsfähigen Rahmenbedingungen hinaus. Gefordert ist ein eigentlicher Transformationsprozess, in dem Bisheriges grundsätzlich hinterfragt wird. Die Bekämpfung des Klimawandels ist ein gesamtgesellschaftliches Projekt. Es reicht nicht, dass neue Technologien nur verfügbar sind. Sie müssen auch erkannt, akzeptiert und eingesetzt werden. Und es braucht von uns allen

Offenheit für Veränderungen und für Neues. Wollen wir die Klimaerwärmung stoppen, müssen wir als Gesellschaft bestehende Verhaltensweisen überdenken und offen sein für neue Werte, Ideen und zukunftsfähige Lebensstile.

Mit der Vorlage «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» und den damit verbundenen Reglementsänderungen und Kreditbeschlüssen geht der Stadtrat einen wichtigen Schritt in diese Richtung. Er lädt alle Akteure ein, offen, konstruktiv, kreativ mitzudenken und eigene Beiträge zu leisten, in Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen, aber auch im persönlichen beruflichen und privaten Umfeld. Nur so wird es gelingen, die hochgesteckten Ziele zu erreichen. Der Stadtrat zählt darauf, in der Volksabstimmung die Zustimmung zu diesem Generationenprojekt von ausserordentlicher Tragweite zu erhalten.

## Abstimmungsanordnung

Am 25. September 2022 findet eine Doppelabstimmung mit zwei Hauptfragen statt: Die Stimmberechtigten können über die Vorlage des Grossen Stadtrates und über den Gegenvorschlag entscheiden. Beide Hauptfragen können mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Wenn die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen, wird mit einer Stichfrage entschieden, welche der beiden Vorlagen in Kraft tritt.



# Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 22 vom 30. Juni 2021 betreffend

## Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern

- Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement); Teilrevision
- Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität; Teilrevision
- Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes; Teilrevision
- Sonderkredite für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie
- Investitionsbeitrag an das Projekt «See-Energie Würzenbach»
- Abschreibung von Vorstössen,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 58 Abs. 1, Art. 67 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55h und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

## beschliesst:

- I. Vom Bericht «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

### **Art. 3** 2000-Watt-Gesellschaft

<sup>1</sup> Die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bedeutet

a. (bleibt unverändert)

b. eine Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhausgasemissionen auf 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr.

<sup>2</sup> Die Stadt Luzern strebt an, das in Abs. 1 lit. a formulierte Ziel bis spätestens 2050, dasjenige in lit. b bis spätestens 2040 zu erreichen.

### **Art. 5** Absenkpfade

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:

a. Primärenergieverbrauch:

- 2008: 5 060 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
- 2020: 4 100 Watt pro Kopf

- 2030: 3 000 Watt pro Kopf
  - 2040: 2 500 Watt pro Kopf
  - 2050: 2 000 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
- 2008: 5,9t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2020: 4,8t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
  - 2030: 1,2t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
  - 2040: 0t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- <sup>2</sup> Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet strebt die Stadt Luzern in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:
- a. Primärenergieverbrauch:
- 2019: 680 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2030: 550 Watt pro Kopf
  - 2040: 430 Watt pro Kopf
  - 2050: 320 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
- 2019: 1,2t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2030: 0,6t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
  - 2040: 0t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- <sup>3</sup> Bis 2040 müssen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.

#### **Art. 5a Zielsetzung für Solarstrom**

Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern den folgenden Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom an:

- 2020: 10 MWp (Ausgangswert)
- 2025: 30 MWp
- 2030: 60 MWp
- 2035: 90 MWp
- 2040: 120 MWp
- 2045: 150 MWp
- 2050: 180 MWp

#### **Art. 6 Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade und des in Art. 5a festgelegten Zubaupfads die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.

<sup>2-3</sup> (bleiben unverändert)

#### **Art. 6a Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann für bestehende Bauten eine GEAK-Plus-Pflicht einführen, sollte eine solche bis 2024 auf kantonaler Ebene nicht vorgeschrieben sein.

<sup>2</sup> Die GEAK-Plus-Pflicht gilt für alle Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als zehnjährig sind.

<sup>3</sup> Von der GEAK-Plus-Pflicht ausgenommen sind Gebäude, für die bereits ein gültiger GEAK Plus besteht oder die Gebäudetypen zugeordnet werden, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann.

<sup>4</sup> Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (GEAK-Kategorien E–G) kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen.

<sup>5</sup> Der GEAK Plus muss innert 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt sein.

<sup>6</sup> Für Gebäude, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann, wird eine Gebäudeanalyse gemäss Pflichtenheft des BFE verlangt.

#### **Art. 6b** *Verbot von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt*

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom auf Stadtgebiet einführen, sofern bis 2024 auf kantonaler Ebene ein solches fehlt.

<sup>2</sup> Bei einem Verbot dürfen auf Stadtgebiet beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt einzig Stromprodukte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien erstanden werden.

<sup>3</sup> Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen erlauben, sofern die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 10 Prozent der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.

<sup>4</sup> Die Energieversorgungsunternehmen auf Stadtgebiet sind verpflichtet, gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle die Herkunftsnachweise für ihre Kundinnen und Kunden auf Stadtgebiet offenzulegen und die von ihnen nicht belieferten Strombezügerinnen und Strombezüger zu melden.

<sup>5</sup> Strombezügerinnen und Strombezüger im freien Markt haben gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle bezüglich der Herkunftsnachweise ihrer Stromlieferantinnen und Stromlieferanten eine Auskunft- und Mitwirkungspflicht.

<sup>6</sup> Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle überprüft die Herkunftsnachweise im freien Markt stichprobenweise.

#### **Art. 7** *Controlling*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und der Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom gemäss Art. 5a nicht erreicht wird, ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

#### **Art. 9** *Finanzierung*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Die jährliche Einlage wird aus den städtischen Konzessionsgebühren und der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes finanziert. Im Rechnungsjahr 2022 beträgt die Einlage 1,5 Mio., 2023 4 Mio., 2024 6,5 Mio. und ab 2025 mindestens 9 Mio. Franken.

<sup>3</sup> (bleibt unverändert)

<sup>4</sup> Die Höhe des Fonds in der Summe aller nicht an Vorhaben zugesicherten Bei-

träge wird auf 15 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 15 Mio. Franken während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten, werden die Einlagen ab dem vierten Jahr gekürzt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Abs. 5.

#### **Art. 9a** *Zuschlag auf Nutzung der elektrischen Verteilnetze*

<sup>1</sup> Ist die Finanzierung des Energiefonds über zweckgebundene Abgaben nicht genügend gesichert, kann auf die Nutzung des über die Netze auf Stadtgebiet vertriebenen Stroms ein Zuschlag (Klimarappen) in der Höhe von 0,5 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben werden.

<sup>2</sup> Abgabepflichtig sind die Strombezügerinnen und Strombezüger. Der Klimarappen wird einmal jährlich erhoben.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt die Höhe des geschuldeten Klimarappens innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung des Fondsbestandes, der Konzessionsgebühreneinnahmen und des Finanzbedarfs für die Fördermassnahmen fest.

<sup>4</sup> Das Inkasso kann an Dritte übertragen werden.

<sup>5</sup> Die Grundlagen für die Erhebung des Klimarappens werden von den konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern bei deren Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie sind verpflichtet, alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 12** *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen können Vorhaben aus dem Fonds gefördert werden:

a.–g. (bleiben unverändert)

h. Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.

<sup>2</sup> (bleibt unverändert)

#### **Art. 23** *Vollzug*

<sup>1-3</sup> (bleiben unverändert)

<sup>4</sup> Er bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

#### **Art. 23a** *Energiestatistik*

<sup>1</sup> Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt die Stadt eine Energiestatistik.

<sup>2</sup> Für die Erhebung der dazu notwendigen Angaben gilt die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht gemäss Kantonalem Energiegesetz.

#### **Art. 23b** *Strafbestimmungen*

Wer gegen die Vorschriften von Art. 6a Abs. 2, 4 und 5 (Nichtbefolgen der GEAK-Plus-Pflicht; Nichtbefolgen der Beratungspflicht; Nichteinhaltung der 6-Jahres-Frist), Art. 6b Abs. 2, 4 und 5 (Kauf von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt; Weigerung, Herkunftsnachweise offenzulegen und nicht belieferte Strombezügerinnen und Strombezüger zu nennen; Nichteinhal-

ten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) und Art. 23a Abs. 2 (Nichteinhalten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bezüglich Energiestatistik) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird nach den Strafbestimmungen des massgebenden kantonalen Rechts verfolgt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

2. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 5 *Motorisierter Individualverkehr***

<sup>1</sup> Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz (Stadtkordon) bis 2040 gegenüber 2010 um 15 Prozent abnimmt. Der zu substituierende motorisierte Individualverkehr und allfälliger zukünftiger Mehrverkehr werden in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. Netzausbauten dienen primär der Quartierschliessung bzw. der Verkehrsentlastung oder der Priorisierung des öffentlichen sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

<sup>2-4</sup> (bleiben unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

3. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

#### **Anhang**

(zu Art. 7)

#### **A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)**

1. (bleibt unverändert)

#### **2. Elektrische Verteilnetze**

<sup>1</sup> Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet ausgespeisten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,8 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr werden jeweils maximal 8 GWh der aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.

<sup>2-4</sup> (bleiben unverändert)

3. (bleibt unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

4. Für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf stadteigenen Gebäuden wird ein Sonderkredit von 3,72 Mio. Franken bewilligt.

5. Für die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien wird ein Sonderkredit von 12,8 Mio. Franken bewilligt.
  6. Für den Investitionsbeitrag an die ewl Rohrnetz AG für das Projekt «See-Energie Würzenbach» wird ein Sonderkredit von 6 Mio. Franken bewilligt.
  7. Für die erforderlichen Personalmittel für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie wird ein Sonderkredit von 10,03 Mio. Franken bewilligt.
- III. Die Motion 282, Jules Gut und András Özvegyi namens der GLP-Fraktion vom 4. April 2019: «Neue städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Ziel Netto Null CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030)», wird als erledigt abgeschrieben.
  - IV. Der Bevölkerungsantrag 288, Helene Meyer, Leander Studer, Elena Hotz, Meret Kanza und Josefa Niederberger namens der Antragstellenden vom 1. Mai 2019: «Ausrufung des Klimanotstandes», wird nicht als erledigt abgeschrieben.
  - V. Die Motion 266, Cyrill Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Christian Hochstrasser und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion vom 6. Februar 2019: «Erdgas konsequent durch erneuerbare Energieträger ersetzen», wird als erledigt abgeschrieben.
  - VI. Die Motion 268, Cyrill Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Marco Müller und Irina Studhalter namens der G/JG-Fraktion vom 6. Februar 2019: «Mit Solarstrom endlich durchstarten», wird als erledigt abgeschrieben.
  - VII. Die Motion 434, Claudio Soldati namens der SP/JUSO-Fraktion vom 20. Juli 2020: «Für eine soziale und gerechte Klimawende», wird teilweise überwiesen und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben.
  - VIII. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 17. Februar 2022

**Namens des Grossen Stadtrates  
von Luzern**

**Sonja Döbeli Stirnemann**  
Ratspräsidentin

**Daniel Egli**  
Stadtschreiberin-Stv.

## Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 25. September 2022

Kreuzen Sie Ihre Antworten im entsprechenden Feld mit schwarzer oder blauer Farbe an.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederaziun Svizra  
Confederaziun Svizra

### Eidgenössische Volksabstimmung

- 1 Wollen Sie die Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» annehmen? Ja  Nein
- 2 Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer annehmen? Ja  Nein
- 3 Wollen Sie die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (AHV 21) annehmen? Ja  Nein
- 4 Wollen Sie die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) annehmen? Ja  Nein



KANTON  
LUZERN

### Kantonale Volksabstimmung

- 1 Wollen Sie dem am 24. Januar 2022 bewilligten finanziellen Beitrag von 400'000 Franken zur Unterstützung des Kasernenneubaus für die Päpstliche Schweizergarde im Vatikan zustimmen? Ja  Nein



Stadt  
Luzern

### Städtische Volksabstimmung

- 1 **A** Stimmen Sie der Vorlage **Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern** gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 17. Februar 2022 zu? *Vorlage gemäss Beschluss Ziffer II des Grossen Stadtrates vom 17. Februar 2022* Ja  Nein   
**B** Stimmen Sie der Vorlage mit dem **Gegenvorschlag zur Vorlage Klima- und Energiestrategie** (konstruktives Referendum) zu? *Vorlage mit Antrag der FDP- und der Mitte-Fraktion zu Ziffern II.1, 2 und 7 des Beschlussvorschlags des Stadtrates* Ja  Nein   
Die Hauptfragen A und B sind je mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Es können **beide** Hauptfragen mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.  
**C Stichfrage:** Falls sowohl die Vorlage gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates als auch die Vorlage mit dem Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) angenommen werden: Soll die Vorlage gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates oder die Vorlage mit dem Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) in Kraft treten? 

Vorlage Grosser Stadtrat	Vorlage Gegen-vorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- 2 Stimmen Sie dem Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken für die Ausführung der Gesamtanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf sowie für zusätzliche Stellenprozente ab 1. Januar 2025 bei der Dienstabteilung Immobilien, Bereich Management Betrieb, gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 9. Juni 2022 zu? Ja  Nein

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, sowohl der Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates als auch dem Gegenvorschlag zuzustimmen und bei der Stichfrage die Vorlage des Grossen Stadtrates zu wählen.

# Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen

Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern  
vom 17. Februar 2022

Antrag, der die Voraussetzungen für ein konstruktives  
Referendum erfüllt (Gegenvorschlag)

*Die grau hinterlegten Passagen betreffen Änderungen gegenüber  
der vom Grossen Stadtrat beschlossenen Fassung.*

- I. Vom Bericht «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern»  
wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-,  
Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom  
9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

## **Art. 3 2000-Watt-Gesellschaft**

- 1 Die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft  
bedeutet
- a. (bleibt unverändert)
- b. eine Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhaus-  
gasemissionen auf 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf der  
Bevölkerung und Jahr.
- 2 Die Stadt Luzern strebt an, das in Abs. 1 lit. a formulierte  
Ziel bis spätestens 2050, dasjenige in lit. b bis spätestens  
2040 zu erreichen.

## **Art. 5 Absenkpfade**

- 1 Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entspre-  
chenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die  
folgenden Absenkpfade an:
- a. Primärenergieverbrauch:
- 2008: 5 060 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2020: 4 100 Watt pro Kopf
  - 2030: 3 000 Watt pro Kopf

I. –

- II. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-,  
Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom  
9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

## **Art. 3 2000-Watt-Gesellschaft**

- 1 Die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft  
bedeutet
- a. (bleibt unverändert)
- b. eine Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhaus-  
gasemissionen auf 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf der  
Bevölkerung und Jahr.
- 2 Die Stadt Luzern strebt an, das in Abs. 1 lit. a formulierte  
Ziel bis spätestens 2050, dasjenige in lit. b bis spätestens  
2040 zu erreichen.

## **Art. 5 Absenkpfade**

- 1 Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entspre-  
chenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die  
folgenden Absenkpfade an:
- a. Primärenergieverbrauch:
- 2008: 5 060 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2020: 4 100 Watt pro Kopf
  - 2030: 3 000 Watt pro Kopf



- 2040: 2 500 Watt pro Kopf
- 2050: 2 000 Watt pro Kopf

b. Treibhausgasemissionen:

- 2008: 5,9 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
- 2020: 4,8 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- 2030: 1,2 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- 2040: 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf

2 Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet strebt die Stadt Luzern in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:

a. Primärenergieverbrauch:

- 2019: 680 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
- 2030: 550 Watt pro Kopf
- 2040: 430 Watt pro Kopf
- 2050: 320 Watt pro Kopf

b. Treibhausgasemissionen:

- 2019: 1,2 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
- 2030: 0,6 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- 2040: 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf

3 Bis 2040 müssen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.

**Art. 5a Zielsetzung für Solarstrom**

Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern den folgenden Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom an:

- 2020: 10 MWp (Ausgangswert)
- 2025: 30 MWp
- 2030: 60 MWp
- 2035: 90 MWp
- 2040: 120 MWp
- 2045: 150 MWp
- 2050: 180 MWp

- 2040: 2 500 Watt pro Kopf
- 2050: 2 000 Watt pro Kopf

b. Treibhausgasemissionen:

- 2008: 5,9 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
- 2020: 4,8 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- 2030: 2,4 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- 2040: 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf

2 Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet strebt die Stadt Luzern in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:

a. Primärenergieverbrauch:

- 2019: 680 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
- 2030: 550 Watt pro Kopf
- 2040: 430 Watt pro Kopf
- 2050: 320 Watt pro Kopf

b. Treibhausgasemissionen:

- 2019: 1,2 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
- 2030: 0,6 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- 2040: 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf

3 Bis 2040 müssen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.

**Art. 5a Zielsetzung für Solarstrom**

Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern den folgenden Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom an:

- 2020: 10 MWp (Ausgangswert)
- 2025: 30 MWp
- 2030: 60 MWp
- 2035: 90 MWp
- 2040: 120 MWp
- 2045: 150 MWp
- 2050: 180 MWp

## Art. 6 Massnahmen

- 1 Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade und des in Art. 5a festgelegten Zubaupfads die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.
- 2-3 (bleiben unverändert)

### Art. 6a Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten

- 1 Der Stadtrat kann für bestehende Bauten eine GEAK-Plus-Pflicht einführen, sollte eine solche bis 2024 auf kantonaler Ebene nicht vorgeschrieben sein.
- 2 Die GEAK-Plus-Pflicht gilt für alle Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als zehnjährig sind.
- 3 Von der GEAK-Plus-Pflicht ausgenommen sind Gebäude, für die bereits ein gültiger GEAK Plus besteht oder die Gebäudetypen zugeordnet werden, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann.
- 4 Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (GEAK-Kategorien E–G) kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen.
- 5 Der GEAK Plus muss innert 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt sein.
- 6 Für Gebäude, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann, wird eine Gebäudeanalyse gemäss Pflichtenheft des BFE verlangt.

### Art. 6b Verbot von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt

- 1 Der Stadtrat kann ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom auf Stadtgebiet einführen, sofern bis 2024 auf kantonaler Ebene ein solches fehlt.
- 2 Bei einem Verbot dürfen auf Stadtgebiet beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt einzig Stromprodukte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien erstanden werden.

## Art. 6 Massnahmen

- 1 Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade und des in Art. 5a festgelegten Zubaupfads die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.
- 2-3 (bleiben unverändert)

### Art. 6a Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten

- 1 Der Stadtrat kann für bestehende Bauten eine GEAK-Plus-Pflicht einführen, sollte eine solche bis 2024 auf kantonaler Ebene nicht vorgeschrieben sein.
- 2 Die GEAK-Plus-Pflicht gilt für alle Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als zehnjährig sind.
- 3 Von der GEAK-Plus-Pflicht ausgenommen sind Gebäude, für die bereits ein gültiger GEAK Plus besteht oder die Gebäudetypen zugeordnet werden, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann.
- 4 Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (GEAK-Kategorien E–G) kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen.
- 5 Der GEAK Plus muss innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt sein.
- 6 Für Gebäude, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann, wird eine Gebäudeanalyse gemäss Pflichtenheft des BFE verlangt.

### Art. 6b Verbot von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt

- 1 Der Stadtrat kann ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom auf Stadtgebiet einführen, sofern bis 2024 auf kantonaler Ebene ein solches fehlt.
- 2 Bei einem Verbot dürfen auf Stadtgebiet beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt einzig Stromprodukte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien erstanden werden.

- 3 Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen erlauben, sofern die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 10 Prozent der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.
- 4 Die Energieversorgungsunternehmen auf Stadtgebiet sind verpflichtet, gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle die Herkunftsnachweise für ihre Kundinnen und Kunden auf Stadtgebiet offenzulegen und die von ihnen nicht belieferten Strombezügerinnen und Strombezüger zu melden.
- 5 Strombezügerinnen und Strombezüger im freien Markt haben gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle bezüglich der Herkunftsnachweise ihrer Stromlieferantinnen und Stromlieferanten eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht.
- 6 Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle überprüft die Herkunftsnachweise im freien Markt stichprobenweise.

#### **Art. 7 Controlling**

- 1 (bleibt unverändert)
- 2 Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und der Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom gemäss Art. 5a nicht erreicht wird, ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

#### **Art. 9 Finanzierung**

- 1 (bleibt unverändert)
- 2 Die jährliche Einlage wird aus den städtischen Konzessionsgebühren und der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes finanziert. Im Rechnungsjahr 2022 beträgt die Einlage 1,5 Mio., 2023 4 Mio., 2024 6,5 Mio. und ab 2025 mindestens 9 Mio. Franken.
- 3 (bleibt unverändert)

- 3 Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen erlauben, sofern die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 10 Prozent der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.

- 4 Die Energieversorgungsunternehmen auf Stadtgebiet sind verpflichtet, gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle die Herkunftsnachweise für ihre Kundinnen und Kunden auf Stadtgebiet offenzulegen und die von ihnen nicht belieferten Strombezügerinnen und Strombezüger zu melden.

- 5 Strombezügerinnen und Strombezüger im freien Markt haben gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle bezüglich der Herkunftsnachweise ihrer Stromlieferantinnen und Stromlieferanten eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht.

- 6 Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle überprüft die Herkunftsnachweise im freien Markt stichprobenweise.

#### **Art. 7 Controlling**

- 1 (bleibt unverändert)
- 2 Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und der Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom gemäss Art. 5a nicht erreicht wird, ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

#### **Art. 9 Finanzierung**

- 1 (bleibt unverändert)
- 2 Die jährliche Einlage wird aus den städtischen Konzessionsgebühren und der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes finanziert. Im Rechnungsjahr 2022 beträgt die Einlage 1,5 Mio., 2023 4 Mio., 2024 6,5 Mio. und ab 2025 mindestens 9 Mio. Franken.
- 3 (bleibt unverändert)

4 Die Höhe des Fonds in der Summe aller nicht an Vorhaben zugesicherten Beiträge wird auf 15 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 15 Mio. Franken während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten, werden die Einlagen ab dem vierten Jahr gekürzt.  
Der bisherige Absatz 4 wird zu Abs. 5.

**Art. 9a** *Zuschlag auf Nutzung der elektrischen Verteilnetze*

1 Ist die Finanzierung des Energiefonds über zweckgebundene Abgaben nicht genügend gesichert, kann auf die Nutzung des über die Netze auf Stadtgebiet vertriebenen Stroms ein Zuschlag (Klimarappen) in der Höhe von 0,5 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben werden.  
2 Abgabepflichtig sind die Strombezüglerinnen und Strombezüger. Der Klimarappen wird einmal jährlich erhoben.  
3 Der Stadtrat legt die Höhe des geschuldeten Klimarappens innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung des Fondsbestandes, der Konzessionsgebühreneinnahmen und des Finanzbedarfs für die Fördermassnahmen fest.

4 Das Inkasso kann an Dritte übertragen werden.  
5 Die Grundlagen für die Erhebung des Klimarappens werden von den konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern bei deren Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie sind verpflichtet, alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Art. 12** *Voraussetzungen*

1 Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen können Vorhaben aus dem Fonds gefordert werden:

- a.–g. (bleiben unverändert)
- h. Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.
- 2 (bleibt unverändert)

4 Die Höhe des Fonds in der Summe aller nicht an Vorhaben zugesicherten Beiträge wird auf 15 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 15 Mio. Franken während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten, werden die Einlagen ab dem vierten Jahr gekürzt.  
Der bisherige Absatz 4 wird zu Abs. 5.

**Art. 9a** *Zuschlag auf Nutzung der elektrischen Verteilnetze*

1 Ist die Finanzierung des Energiefonds über zweckgebundene Abgaben nicht genügend gesichert, kann auf die Nutzung des über die Netze auf Stadtgebiet vertriebenen Stroms ein Zuschlag (Klimarappen) in der Höhe von 0,5 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben werden.  
2 Abgabepflichtig sind die Strombezüglerinnen und Strombezüger. Der Klimarappen wird einmal jährlich erhoben.  
3 Der Stadtrat legt die Höhe des geschuldeten Klimarappens innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung des Fondsbestandes, der Konzessionsgebühreneinnahmen und des Finanzbedarfs für die Fördermassnahmen fest.

4 Das Inkasso kann an Dritte übertragen werden.  
5 Die Grundlagen für die Erhebung des Klimarappens werden von den konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern bei deren Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie sind verpflichtet, alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Art. 12** *Voraussetzungen*

1 Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen können Vorhaben aus dem Fonds gefordert werden:

- a.–g. (bleiben unverändert)
- h. Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.
- 2 (bleibt unverändert)

#### **Art. 23 Vollzug**

- 1-3 (bleiben unverändert)
- 4 Er bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

#### **Art. 23a Energiestatistik**

- 1 Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt die Stadt eine Energiestatistik.
- 2 Für die Erhebung der dazu notwendigen Angaben gilt die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gemäss Kantonalem Energiegesetz.

#### **Art. 23b Strafbestimmungen**

Wer gegen die Vorschriften von Art. 6a Abs. 2, 4 und 5 (Nichtbefolgen der GEAK-Plus-Pflicht; Nichtbefolgen der Beratungspflicht; Nichteinhaltung der 6-Jahres-Frist), Art. 6b Abs. 2, 4 und 5 (Kauf von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt; Weigerung, Herkunfts nachweise offenzulegen und nicht belieferte Strombezügerinnen und Strombezüger zu nennen; Nichteinhalten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) und Art. 23a Abs. 2 (Nichteinhalten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bezüglich Energiestatistik) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird nach den Strafbestimmungen des massgebenden kantonalen Rechts verfolgt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

#### **Art. 23 Vollzug**

- 1-3 (bleiben unverändert)
- 4 Er bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

#### **Art. 23a Energiestatistik**

- 1 Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt die Stadt eine Energiestatistik.
- 2 Für die Erhebung der dazu notwendigen Angaben gilt die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gemäss Kantonalem Energiegesetz.

#### **Art. 23b Strafbestimmungen**

Wer gegen die Vorschriften von Art. 6a Abs. 2, 4 und 5 (Nichtbefolgen der GEAK-Plus-Pflicht; Nichtbefolgen der Beratungspflicht; Nichteinhaltung der 10-Jahres-Frist), Art. 6b Abs. 2, 4 und 5 (Kauf von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt; Weigerung, Herkunfts nachweise offenzulegen und nicht belieferte Strombezügerinnen und Strombezüger zu nennen; Nichteinhalten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) und Art. 23a Abs. 2 (Nichteinhalten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bezüglich Energiestatistik) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird nach den Strafbestimmungen des massgebenden kantonalen Rechts verfolgt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

2. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 wird wie folgt geändert:

**Art. 5 Motorisierter Individualverkehr**

1 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz (Stadtkordon) bis 2040 gegenüber 2010 um 15 Prozent abnimmt. Der zu substituierende motorisierte Individualverkehr und allfälliger zukünftiger Mehrverkehr werden in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. Netzausbauten dienen primär der Quartierserschliessung bzw. der Verkehrsentlastung oder der Priorisierung des öffentlichen sowie des Fuss- und Veloverkehrs.  
2-4 (bleiben unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

3. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

**Anhang**

(zu Art. 7)

**A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)**

1. (bleibt unverändert)

**2. Elektrische Verteilnetze**

1 Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet ausgetauschten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,8 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr

2. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 wird wie folgt geändert:

**Art. 5 Motorisierter Individualverkehr**

1 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz gegenüber 2020 nicht weiter zunimmt. Mehrverkehr wird in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. Netzausbauten dienen primär der Quartierserschliessung bzw. der Verkehrsentlastung oder der Priorisierung des öffentlichen sowie des Fuss- und Veloverkehrs.  
2-4 (bleiben unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

3. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

**Anhang**

(zu Art. 7)

**A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)**

1. (bleibt unverändert)

**2. Elektrische Verteilnetze**

1 Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet ausgetauschten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,8 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr

werden jeweils maximal 8 GWh der aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.  
2-4 (bleiben unverändert)

3. (bleibt unverändert)  
Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

4. Für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf stadteigenen Gebäuden wird ein Sonderkredit von 3,72 Mio. Franken bewilligt.

5. Für die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien wird ein Sonderkredit von 12,8 Mio. Franken bewilligt.

6. Für den Investitionsbeitrag an die ewl Rohrnetz AG für das Projekt «See-Energie Würzenbach» wird ein Sonderkredit von 6 Mio. Franken bewilligt.

7. Für die erforderlichen Personalmittel für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie wird ein Sonderkredit von 10,03 Mio. Franken bewilligt.

werden jeweils maximal 8 GWh der aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.  
2-4 (bleiben unverändert)

3. (bleibt unverändert)  
Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

4. Für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf stadteigenen Gebäuden wird ein Sonderkredit von 3,72 Mio. Franken bewilligt.

5. Für die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien wird ein Sonderkredit von 12,8 Mio. Franken bewilligt.

6. Für den Investitionsbeitrag an die ewl Rohrnetz AG für das Projekt «See-Energie Würzenbach» wird ein Sonderkredit von 6 Mio. Franken bewilligt.

7. Für die erforderlichen Personalmittel für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie wird ein Sonderkredit von **9,88 Mio.** Franken bewilligt.

# Schulanlage Littau Dorf: Gesamtsanierung und Erweiterung

## Vorlage in Kürze

Die Schulanlage Littau Dorf wurde in Etappen gebaut: 1923 das Hauptgebäude (Trakt A), 1959–1961 ein Ergänzungsbau (Trakt B) und eine Turnhalle. Eine weitere Turnhalle, Provisorien und Pavillons kamen im Laufe der Zeit hinzu.

Das Hauptgebäude, der Ergänzungsbau und die obere Turnhalle sind aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert. Die Gebäude sind sanierungsbedürftig und weisen eine schlechte Energiebilanz auf. Zudem müssen durch die rege Bautätigkeit im Stadtgebiet Littau/Reussbühl zusätzliche Unterrichts- und Betreuungsräume geschaffen werden.

*Das Hauptgebäude (rechts) und Neubau Trakt C*





2019 hat der Grosse Stadtrat einen Sonderkredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs bewilligt. Das siegreiche Projekt wurde im Sommer 2020 gekürt. Es sieht die Sanierung und den Umbau des Hauptgebäudes und des Ergänzungsbaus vor. Das Erscheinungsbild der Trakte A und B kann durch die Sanierung erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Innenräume werden energetisch saniert und für die Umsetzung pädagogisch zeitgemässer Konzepte umgestaltet. Zusätzlicher Schulraum entsteht durch einen Neubau (Trakt C). In einem neuen Betreuungsgebäude (Trakt D) finden zwei Kindergärten, die Betreuung mit Produktionsküche und eine Aula Platz. Eine Dreifachturnhalle (Trakt E) ersetzt die beiden bestehenden Einzelturnhallen.

Die Aussenräume werden naturnah gestaltet und ökologisch aufgewertet. Die Neubauten werden den Gebäudestandard 2019.1 erfüllen und im Minergie-A-ECO-Standard zertifiziert. Beim Trakt B steht das Zertifikat Minergie A-ECO-Erneuerung in Aussicht. Dieses Zertifikat soll auf Wunsch des Parlaments auch beim Trakt A angestrebt werden. Die Schulanlage wird insgesamt eine sehr hohe Energieeffizienz aufweisen: Sie ist ans Fernwärmenetz angeschlossen, es werden Photovoltaikanlagen auf allen Dächern und an Fassaden installiert, und die Neubauten werden wo möglich in Holzbauweise erstellt.

Die Schulanlage Littau Dorf ist für das Quartier ein wichtiger Ort. Sie soll es auch bleiben. Deshalb wurden Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Betreuungspersonen sowie die Bevölkerung in die Planung eingebunden. Sie konnten an Workshops ihre Anliegen und Wünsche einbringen. So werden unter anderem ein Spielkiosk, ein Jugendraum sowie ein Depot für Instrumente der Musikvereine geschaffen. Die Ludothek ist

weiterhin in der Schulanlage situiert: neu neben der Bibliothek. Der Schulpark soll zu einem zentralen Begegnungsort für Vereine und die Quartierbevölkerung werden.

Das Bauprojekt überzeugt den Grossen Stadtrat aus pädagogischer, betrieblicher und architektonischer Sicht. Es sei eine Investition in die Zukunft. Kritik übten die Fraktionen an der Kostensteigerung gegenüber der Schätzung aus dem Jahr 2019: Damals sei man noch von Investitionskosten von 40 Mio. Franken ausgegangen, jetzt beantrage der Stadtrat dem Parlament einen Sonderkredit von 58,07 Mio. Franken. Unzufrieden war der Grosse Stadtrat mit den geplanten energetischen Massnahmen beim Trakt A. Zudem solle die Gesamtanlage mit mehr Photovoltaik bestückt werden. Für die Prüfung und Planung dieser weitergehenden energetischen Massnahmen stockte das Parlament den Kredit um 5 Mio. Franken auf.

Der Grosse Stadtrat stimmte der Gesamtsanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf und dem Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken mit 44 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

**Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken für die Ausführung der Gesamtsanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf sowie für zusätzliche Stellenprozente ab 1. Januar 2025 bei der Dienstabteilung Immobilien, Bereich Management Betrieb, zuzustimmen.**

# Ausgangslage

Die Schulanlage Littau Dorf entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Sie muss saniert und erweitert werden. Im Schuljahr 2019/2020 wurden rund 420 Schülerinnen und Schüler in 18 Primarschulabteilungen und sechs Kindergärten unterrichtet. Die vor langer Zeit erstellten Provisorien werden noch immer für den Unterricht verwendet. Der Platz ist knapp, und verschiedene schulische Angebote mussten bereits ausgelagert werden: Das Textile Werken und ein Teil der Betreuung an die Cheerstrasse, ein weiteres Betreuungsangebot, ein Kindergartenlokal und die Logopädie befinden sich am Mattweg, die Psychomotorik am Ruopigenring.

In den Quartieren rund um die Schulanlage Littau Dorf werden viele Wohnungen gebaut. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird bis ins Jahr 2025 auf etwa 580 Kindern steigen. Das entspricht drei neuen Primarschul- und zwei neuen Kindergartenabteilungen. Auch die Räume und die Infrastruktur für die schulergänzende Betreuung müssen erweitert werden.

Der Grosse Stadtrat hat für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs und für die Planung eines Bauprojekts für die Gesamtanierung und Erweiterung Schulhaus Littau Dorf Sonderkredite von total 3,15 Mio. Franken bewilligt.

Den Architekturwettbewerb gewann das Projekt «Lucky Luke und die Daltons» des Planungsteams Jäger Charpié Architekten GmbH, Luzern, Berchtold, Lenzin Landschaftsarchitekten, Zürich/Basel, sowie Studer Partner AG, Neuenkirch. Es überzeugte die Jury als nachhaltiges Gesamtprojekt:

- Es schafft ein modernes Lernumfeld für die Kinder und Lehrpersonen, beispielsweise durch die Anordnung der Klassenzimmer zu «kleinen Schulen in der grossen Schule».
- Es schafft ein «Schuldorf»: Die fünf individuellen Häuser mit ihren klaren Funktionen «Schulhaus» (Trakte A, B, C), «Betreuung» (Trakt D), «Turnhalle» (Trakt E) erleichtern den Kindern die Orientierung im Gelände. Die Gestaltung der Anlage bietet den Kindern ein spannendes Spielumfeld.
- Es stärkt die «Sozialraumorientierte Schule (SORS)»: Aula, Bibliothek, Ludothek, Musikschule, schulische Dienste, Jugendraum, Frauentreff oder Dreifachturnhalle sind über den Schulhof oder den Schulpark erschlossen. Diese Angebote beleben die Aussenräume und machen die Schule zum Begegnungszentrum für die Quartierbevölkerung und die Vereine.
- Das Sportangebot wird mit der neuen Dreifachturnhalle und den entsprechenden Sportplätzen im Aussenraum aufgewertet.
- Das Projekt verbindet die Aspekte Nachhaltigkeit und Denkmalpflege optimal. Es überzeugt durch die Kombination von erhaltenswerter Bausubstanz mit neuen Elementen.



*Eine grosszügige Treppe verbindet die Schulhäuser A (links) und C (Mitte) und den Schulhof mit dem Schulpark und dem Betreuungsgebäude D (rechts).*

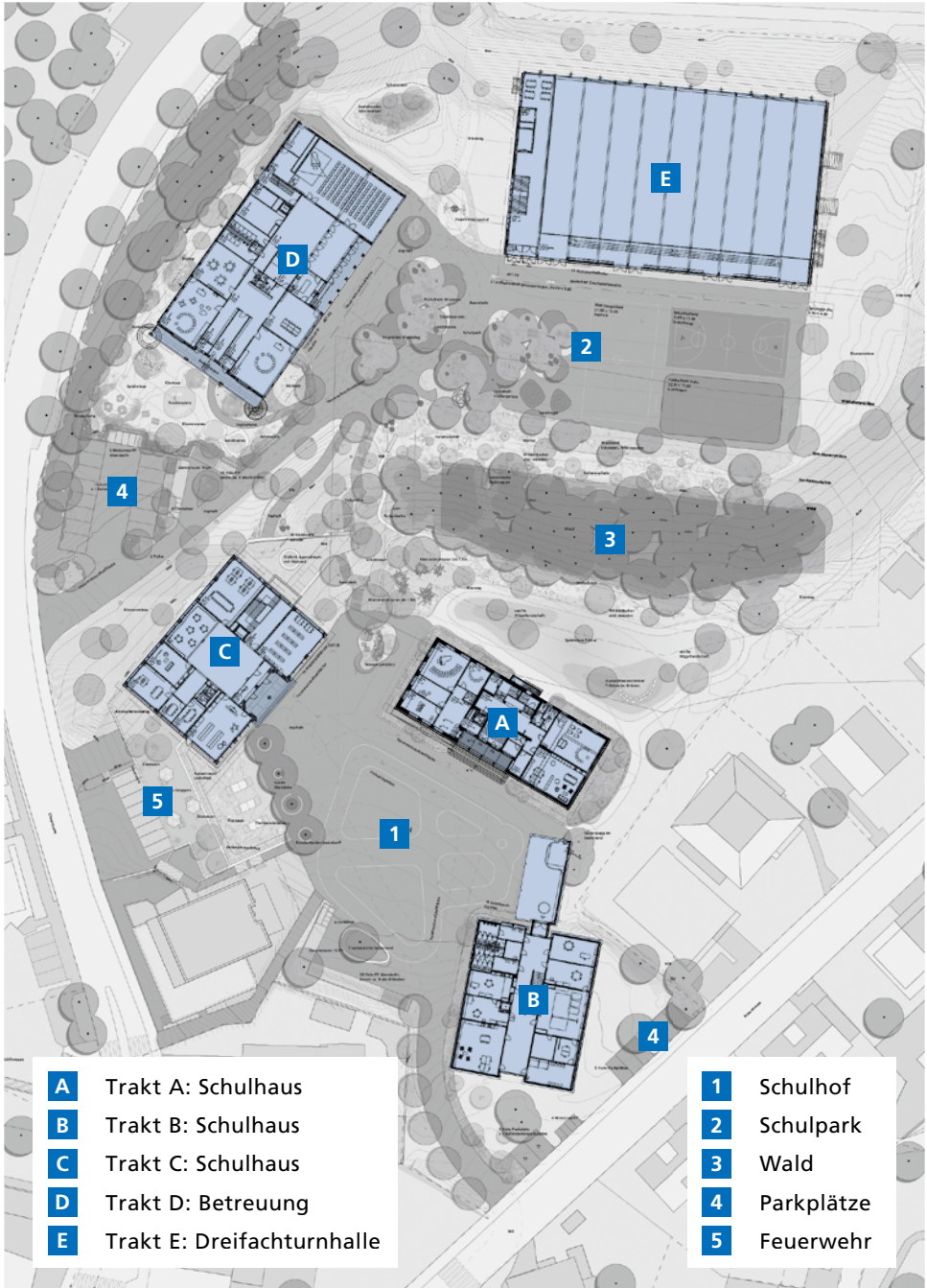
## Bauprojekt

Die Schulanlage Littau Dorf erstreckt sich über zwei Ebenen im hügeligen Gelände. Die bestehenden Schulhäuser (Trakte A und B) auf der oberen Ebene sind auf das Dorfzentrum ausgerichtet. Sie sollen saniert werden. Das neue Schulgebäude (Trakt C) bildet die Verbindung zur unteren Ebene. Auf der unteren Geländestufe sind zwei weitere Neubauten geplant: das Betreuungsgebäude (Trakt D) und eine Dreifachturnhalle (Trakt E). Über eine natürlich gestaltete Freitreppe oder wahlweise über die bestehende, attraktive Rutschbahn gelangt man von der oberen auf die untere Ebene.

### Schulhaus – Trakt A

Das Schulhaus Littau Dorf (Trakt A) wurde 1923 vom renommierten Luzerner Architekturbüro Möri & Krebs geplant. Der Massivbau im Heimatstil und die öffentlich zugänglichen Innenräume sind grösstenteils original erhalten.

Die Fassaden, die Eingangshalle, das Treppenhaus und die Korridore werden nach dem Vorbild des ursprünglichen Zustandes saniert oder dahin zurückgeführt. Die neun Klassenzimmer und die zugehörigen Räume werden für einen zeitgemässen



- A** Trakt A: Schulhaus
- B** Trakt B: Schulhaus
- C** Trakt C: Schulhaus
- D** Trakt D: Betreuung
- E** Trakt E: Dreifachturnhalle

- 1** Schulhof
- 2** Schulpark
- 3** Wald
- 4** Parkplätze
- 5** Feuerwehr

Schulunterricht aus- und umgebaut. Die drei oberen Klassenzimmergeschosse werden zu drei «3er-Schulwohnungen». Pro Etage wird ein Klassenzimmer aufgelöst. So können Gruppen-, Nebenräume und Atelierzonen geschaffen und ein Lift eingebaut werden. Der Dachraum, neu ebenfalls mit dem Lift erschlossen, wird als Lagerraum verwendet.

Im Erdgeschoss sind Räume für die Musikschule, ein Lehrpersonenzimmer und das «go\_in»-Angebot zu finden: «go\_in» ermöglicht ein geschütztes Arbeitsumfeld in einem separaten Raum. Dieser kann dann genutzt werden, wenn das Arbeiten im Klassenverband vorübergehend schwierig oder unmöglich ist. Der Raum hat Klassenzimmergrösse und kann bei Bedarf zum 22. Klassenzimmer umgestaltet werden.

### **Ergänzungsbau – Trakt B**

Die 1959–1961 erstellten Ergänzungsbauten, Trakt B und die obere Turnhalle, wurden von dem für Luzern bedeutenden Architekten August Boyer geplant. Der Bau ist ein exemplarischer Vertreter des Schulhausbaus der späten 1950er- und frühen 1960er-Jahre. Trakt B besticht durch seine bis heute spürbare Klarheit. Durch die wärmetechnische Sanierung mit Eternitschiefer und die Veränderung der Fenster hat das ursprüngliche Erscheinungsbild gelitten. Deshalb werden die Eternitfassade zurückgebaut, die Aussenwärmedämmung erneuert und die Fenster ersetzt. Mit diesen Massnahmen kann der Originalzustand optisch nahezu wiederhergestellt und das Gebäude trotzdem energetisch saniert werden.

Das Klassenzimmergeschoss im ersten Stock lässt sich zu einem 4er-Cluster (4er-Schulwohnung) umbauen, indem die mit-tigen Klassenzimmer in Gruppen- und Nebenräume sowie Atelierzonen unterteilt werden. Das Erdgeschoss steht den schulischen Diensten (Psychomotorik, Logopädie) und den Lehrpersonen zur Verfügung. Die belichteten Schulräume im Untergeschoss dienen als Werkräume. In die grosse, offene Pausenhalle wird der Spielkiosk integriert.

Im Innenbereich der beiden bestehenden Gebäude werden die ursprünglichen Materialien und Farben wiederhergestellt. In den Schulzimmern verbessern Gips-Akustikdecken die Raumakustik. Die Bodenbeläge werden erneuert. In den Untergeschossen beider Gebäude befinden sich Lager- und Technikräume.

### **Schulhaus – Trakt C**

Das neue Schulhaus (Trakt C) verbindet die obere und die untere Ebene der Schulanlage. Im massiven Sockel befinden sich Werkräume, ein Jugendraum mit separatem Zugang und Aussenraum sowie eine öffentliche Toilette.

Im Erdgeschoss, das sich auf den Schulhof öffnet, sind die Bibliothek und die Ludothek sowie Räume für die Lehrpersonen und die Schulleitung untergebracht. In den beiden Obergeschossen befinden sich acht Klassenzimmer. Sie werden pro Geschoss als 4er-Cluster gruppiert (siehe oben).



*Betreuungsgebäude (links) und Dreifachturnhalle*

### **Betreuungsgebäude – Trakt D**

Zwei neue Kindergärten entstehen im Erdgeschoss. Diese beiden Haupträume, der Mehrzweckraum und die Materialräume stehen in enger Beziehung zueinander und erlauben eine vielfältige und flexible Nutzung. Ebenfalls im Erdgeschoss, aber über separate Zugänge erreichbar, befinden sich der Frauentreff, das Foyer, die Aula sowie eine Küche. Die Küche mit Essensausgabe kann bei Veranstaltungen in der Aula, in der Dreifachturnhalle oder im Frauentreff genutzt werden.

Das Obergeschoss gehört ganz der Tagesbetreuung mit Verpflegungs-, Aufenthalts-, Spiel- und Ruheräumen sowie den Büro- und Personalräumen. Die Betreuung verfügt über eine Produktionsküche. Sie hat fünf Arbeitsstationen und ist auf eine

Leistung von täglich maximal 300 Essen ausgelegt. Im Untergeschoss liegen die Lager- und Technikräume.

Die Aula kann bei Spitzenbelegungszeiten über Mittag von der Betreuung genutzt werden. Dadurch könnte die geplante Betreuungsquote von 60 auf bis zu 75 Prozent erhöht werden. Auch eine Erweiterung der Betreuung für die Tagesschulstruktur wäre möglich.

Die Kindergartenkinder finden rund um den Trakt D abwechslungsreiche Aussenräume mit Spielwiese, Freifläche, schattenspendenden Bäumen, Klettermöglich-

keiten und einem Sand-/Wasserspiel. Mit Büschen und Hecken werden die Kindergartenflächen unauffällig von den Spielflächen für die Betreuung getrennt.

### **Dreifachturnhalle – Trakt E**

Die neue Dreifachturnhalle bietet Platz für maximal 300 Personen und umfasst drei Stockwerke. Vom Schulpark her ist nur das oberste Geschoss der neuen Dreifachturnhalle zu sehen: das Foyer und die Galerie, die bis zu 300 Zuschauerinnen und Zuschauer fasst. Im ersten Untergeschoss befinden sich Toilettenanlagen und der Gymnastikraum mit Spiegelwand und Fitnessausrüstung. Im zweiten Untergeschoss liegen die Garderoben und die drei Turnhallen. Alle Ebenen sind mit einem Personen-/Warenlift erschlossen.

Neben dem Schulsport dient die Dreifachturnhalle dem Vereinsturnen – im Speziellen dem Geräteturn- und dem Fecht-sport. Der Turnerinnenverein TiV STV Littau trainiert seit vielen Jahren in der Schulanlage und führt mit seiner Geräte-turnriege auch regionale Wettkämpfe durch. Mit den Fechtinstallationen wird die Anlage zu einem regionalen Leistungszentrum.

### **Gestalterische Verwandtschaft der Neubauten**

Die drei Neubauten (Trakte C, D und E) weisen gleiche architektonische Elemente auf: einen massiven Betonsockel, feingliedrige farbige Holzfassaden und leicht geknickte, vorstehende Dächer, die einen geschützten Ort vor den Häusern bieten.

Trakt C wird als Massivbau (Stahlbeton/Mauerwerk) ausgeführt. Dies ermöglicht eine spätere Aufstockung. Die Trakte D und E sind Holz-Hybridbauten: Sie werden kombiniert in Massiv- und in Holzbauweise erstellt.

In den Eingangsbereichen, den Treppenhäusern und Korridoren dominieren robuste, harte Materialien wie Hart- und Sichtbeton. In den Unterrichts- und Betreuungsräumen werden Materialien und Farben eingesetzt, welche eine geborgene Atmosphäre schaffen, beispielsweise Vliestapeten, Gips-Akustikdecken und Linoleum oder Parkett. Die zweigeschossige Aula wird mit Holzpaneelen ausgekleidet.

### **Energie und Klimaschutz**

Alle Gebäude werden an den Fernwärmeverbund Fernwärme Luzern AG angeschlossen und umweltschonend mit Wärme aus der Region beheizt: Diese Fernwärme entstammt der Abwärme der Kehrlichtverbrennungsanlage Renergia in Perlen und der Steeltec in Emmenbrücke.

Wo möglich werden die Dachflächen begrünt und/oder für die Stromproduktion genutzt. Die Finanzierung, die Installation, der Betrieb und die Bewirtschaftung der konventionellen Photovoltaikanlagen (PV) erfolgt durch Dritte. Die speziellen PV-Anlagen, die im Dach integriert sind, werden durch die Stadt Luzern erstellt.

Beim Trakt A wird aus denkmalpflegerischen Gründen eine Aussendämmung der Fassade ausgeschlossen. Neue isolierverglaste Fenster, die Dämmung zum unbeheizten Dachgeschoss und zum unbeheizten Keller verbessern zusätzlich die



Energiebilanz. Auf Wunsch des Parlaments wird eine Solaranlage mit ziegelähnlichen PV-Modulen auf der ganzen Dachfläche geprüft. Ebenso soll die Innendämmung der Aussenwände ausgeführt und eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert werden. Ziel ist, für Trakt A die Zertifizierung nach Minergie-A®-Erneuerung sowie ECO® zu erreichen. Trakt B erhält eine neue Aussenwärmedämmung, und die Dämmung des Dachs wird verbessert. Die Fenster werden ersetzt und die Räume kontrolliert gelüftet. Das Gebäude erreicht ebenfalls die Zertifizierung nach Minergie-A®-Erneuerung, die ECO®-Zertifizierung wird angestrebt.

Die Neubauten erfüllen allesamt Minergie-A-ECO®-Standard. Es werden nachhaltige Materialien verwendet, und es kommt ein effizientes Haustechnikkonzept mit kontrollierter Lüftung zum Einsatz.

### **Gebäudetechnik**

Die Elektro- und die Installationen für die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT), die Beleuchtung, die Lüftungen und der Sonnenschutz werden auf den heutigen Stand der Technik gebracht.

Die Sanitärapparate, die Warmwasseraufbereitung, die Trinkwasserleitungen sowie die Verteilbatterie in den Bestandsbauten werden neu erstellt. Zur Entsorgung der Abwässer werden vorwiegend die bestehenden Grundleitungen genutzt, welche saniert werden. Die Erweiterungen der Schmutzwasserleitungen sind so geplant, dass möglichst kurze Erschliessungswege entstehen.

Die Fernwärme wird von Trakt B direkt an Trakt A und an die Unterstationen in den Trakten C, D und E geleitet. In den Trakten A und B werden sämtliche Leitungen ersetzt. Die Heizkörper werden so weit wie möglich wiederverwendet. In den Trakten C und D erfolgt die Wärmeabgabe über Heizkörper, ebenso im Foyer und auf der Galerie von Trakt E. In der Dreifachturnhalle und den Garderoben ist eine Flächenheizung geplant.

Es wird ein vollumfängliches und durchgängiges Gebäudeautomationssystem installiert, welches die Lüftungsgeräte, Heizgruppen, Volumenstromregler, Heizkörper, Storen, Beleuchtung usw. steuert und überwacht, sodass ein energieeffizienter Betrieb (nach SIA 386.111 Klasse A) erreicht wird.

### **Hindernisfreies Bauen**

Die Trakte A und B werden je mit einem rollstuhltauglichen Lift ausgerüstet, rollstuhlgerechte Toiletten sind gut erreichbar. Wo baulich und betrieblich möglich, werden Schwellen und selbstschliessende Türen vermieden. Der Haupteingang des Traktes A wird über eine neue Rampe rollstuhlgerecht erschlossen.

Die Neubauten sind nach Norm SIA 500 und im Dialog mit der Fachstelle Hindernisfrei Bauen geplant. Sie sind mit direkt über die Haupteinschliessung zugänglichen Liften ausgestattet. Das neue Schulhaus (Trakt C) verbindet zudem die beiden Geländeniveaus über rollstuhlgerechte Zugänge und über einen Lift.

## **Umgebung**

Die Aussenräume werden naturnah weiterentwickelt und ökologisch aufgewertet: mit einheimischen Sträuchern und Krautsäumen an den Waldrändern, mit bunten Ansaaten um die Bäume auf dem Schulhof oder artenreichen Blumenwiesen an den Böschungen.

Der bestehende Schulhof mit dem Verkehrsgarten wird als klassischer Pausenplatz mit Hartbelag beibehalten. Bestehende und neue Bäume und Baumgruppen gliedern den Raum und spenden den Aufenthaltsbereichen Schatten. Die Grünflächen und Waldränder bieten sich als Spiel- oder Rückzugsorte an. Auf dem Schulpark finden sich hochstämmige Bäume, ein Mix von unversiegelten und befestigten Flächen sowie verschiedene Sitz- und Spielmöglichkeiten. Der naturnahe Charakter des Schulparks mit dem bestehenden Klettergerät und dem Trinkbrunnen soll beibehalten werden.

Vor der Turnhalle befinden sich drei kleinere Spielfelder: ein Fussballplatz mit Kunstrasenbelag sowie Banden und Ballfang, ein kleines Spielfeld mit Tartanbelag und Basketballkörben sowie ein Multifunktionsspielfeld mit Asphaltbelag. Unter dem ausladenden Vordach der Dreifachturnhalle wird eine Laufbahn auf dem Asphalt markiert. Sie endet in einer Weitsprunggrube.

## **Parkierung und Zufahrten**

Das Angebot für Autoparkplätze und Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge richtet sich nach den Vorgaben des Parkplatzreglements. Auf beiden Ebenen ver-

teilt findet man Autoparkplätze sowie Abstellmöglichkeiten für Velos und weitere Geräte wie Kickboards. Die Zufahrt für die Anlieferung und für Feuerwehreinsätze erfolgt über den Schulhof bzw. über einen grossen Wendekreis um die Bauminseln beim Schulpark.

## **Rückbau und Provisorien**

Für die Realisierung der Neubauten müssen die beiden Einzelturnhallen und ein kleiner Teil des Feuerwehrlokals zurückgebaut werden. Die Feuerwehr erhält als Kompensation im Trakt C zusätzlichen Platz. Das grosse Feuerwehrmagazin an der Cheerstrasse bleibt bestehen. Der Rückbau der Turnhallen erfolgt ab Sommer 2024. Die neue Dreifachturnhalle ist Anfang 2025 bezugsbereit. Für das erste Semester des Schuljahres 2024/2025 steht für die Primarschule Littau Dorf keine Turnhalle zur Verfügung.

Während der Bauzeit sind mehrere Zügelbewegungen und Provisorien notwendig. Die bestehenden Pavillons werden teilweise für die Aufnahme weiterer Klassen ertüchtigt. Zusätzlichen Schulraum bietet ein Modulbau: Er wird ab Sommer 2023 als provisorischer Schulraum zur Verfügung stehen. Der Modulbau verfügt in den beiden Obergeschossen über zwölf

Klassenzimmer und sechs Gruppenräume. Im Erdgeschoss sind drei Fachräume sowie der Lehrpersonenbereich untergebracht.

Mit Abschluss der Bauarbeiten des Gesamtprojekts werden alle Provisorien ersatzlos zurückgebaut. Verschiedene heute extern angemietete Standorte können dann aufgelöst werden.

## Terminplan

Baubewilligungsverfahren	Oktober 2022 – April 2023
Start Werkleitungen Foundationen für Provisorien	Mai 2023
Montage Provisorium	ab August 2023
Baustart Erweiterungsneubauten (Trakte D und E)	August 2023
Bezug Provisorien	Januar 2024
Baustart Umbau und Sanierung Trakt B	Januar 2024
Start Rückbau alte Turnhallen	Juli 2024
Bezug Erweiterungsneubauten (Trakte D und E) sowie Trakt B	Januar 2025
Baustart Umbau und Sanierung Trakt A und Erweiterungsneubau (Trakt C)	Januar 2025
Bezug Trakt A	Januar 2026
Bezug Erweiterungsneubau (Trakt C)	Sommer 2026
Demontage Provisorium	ab August 2026
Fertigstellung Umgebungsarbeiten (Bepflanzungen)	Herbst 2026
Offizielle Eröffnung	Frühling 2027

# Kosten

Im Jahr 2019 wurden die Investitionskosten (Projektierungs- und Ausführungskosten) auf 40 Mio. Franken geschätzt, und zwar bei einer Kostengenauigkeit von  $\pm 25$  Prozent. Der Stadtrat beantragte dem Parlament einen Sonderkredit von 58,07 Mio. Franken. Die Kostensteigerung zum Bauprojekt hat verschiedene Gründe: unter anderem die Schadstoffbelastung des Baugrundes und die damit verbundenen Entsorgungskosten, die Preissteigerungen bei den Rohstoffen infolge der

Coronapandemie, die Teuerung, aber auch das grössere Gebäudevolumen und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer, die ins Projekt eingeflossen sind.

Ebenfalls im Sonderkredit enthalten sind die höheren Personalkosten für den Betrieb der neu grösseren Schulanlage. Dieser Betrag ist auf zehn Jahre gerechnet.

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	6 080 000.–
Gebäude	Fr.	37 510 000.–
Betriebseinrichtungen	Fr.	1 420 000.–
Umgebung	Fr.	3 785 000.–
Baunebenkosten	Fr.	2 125 000.–
Reserve I	Fr.	2 680 000.–
Ausstattung	Fr.	2 750 000.–
Personalkosten für Hauswartung und Reinigung <sup>1</sup>	Fr.	1 720 000.–
<b>Sonderkredit gemäss Vorschlag des Stadtrates</b>	<b>Fr.</b>	<b>58 070 000.–</b>

Aufstockung des Sonderkredits <sup>2</sup> durch den Grosse Stadtrat	Fr.	5 000 000.–
<b>Sonderkredit Gesamtansanierung und Erweiterung Schulanlage Littau Dorf</b>	<b>Fr.</b>	<b>63 070 000.–</b>

<sup>1</sup> Höhere Personalkosten für den Betrieb der neu grösseren Schulanlage (auf zehn Jahre gerechnet und gerundet).

<sup>2</sup> Für zusätzliche energetische Massnahmen.

# Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Die Dringlichkeit für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf war im Grossen Stadtrat unbestritten. Alle Fraktionen zeigten sich vom Bauprojekt aus pädagogischer, sozialer und architektonischer Sicht überzeugt. Kritisch äusserte sich das Parlament zu den Kosten: Die Realisierung des erstplatzierten Projekts sei sehr teuer. Es handle sich aber um eine lohnende Investition in die Zukunft. Der Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Vereine, das Quartier und die ganze Stadt sei ausgewiesen. Auch der Anschluss an die Fernwärme, der Einsatz von Holz als Baumaterial und die ökologische Begrünung für mehr Biodiversität wurden gelobt.

Der Grosse Stadtrat erachtete aber die Energieeffizienz des Projekts als ungenügend. Die Stadt müsse Vorbild sein – auch bei der energetischen Sanierung von erhaltenswerten Gebäuden. Die Projektverantwortlichen sollten nochmals über die Bücher, was die Innenwärmedämmung und die mechanische Lüftung von Trakt A betreffe. Zudem forderte das Par-

lament die Realisierung des Maximums an Photovoltaikflächen: Integrierte Anlagen sollen auch auf dem Dach von Trakt A und an den Fassaden der übrigen Gebäude geprüft werden. Die FDP-Fraktion stellte den Antrag, den Sonderkredit um 5 Mio. Franken zu erhöhen. Dieser Betrag solle für die Prüfung, Planung und Realisierung der zusätzlichen Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz eingesetzt werden. Alle Fraktionen waren mit der Aufstockung des Kredits einverstanden. Der Grosse Stadtrat stimmte dem Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken für die Gesamtsanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf mit 44 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

# Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 10 vom 30. März 2022 betreffend

**Schulanlage Littau Dorf: Gesamtanierung und Erweiterung**

- **Sonderkredit für die Ausführung**
- **Sonderkredit für zusätzliche Stellenprozente bei der Dienstabteilung Immobilien, Bereich Management Betrieb,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 67 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

- I. Für die Ausführung der Gesamtanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf sowie für zusätzliche Stellenprozente ab 1. Januar 2025 bei der Dienstabteilung Immobilien, Bereich Management Betrieb (Stellen-ID 8375), wird ein Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken bewilligt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 9. Juni 2022

**Namens des Grossen Stadtrates  
von Luzern**

**Sonja Döbeli Stirnemann**  
Ratspräsidentin

**Daniel Egli**  
Stadtschreiberin-Stv.

## Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 25. September 2022

Kreuzen Sie Ihre Antworten im entsprechenden Feld mit schwarzer oder blauer Farbe an.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

### Eidgenössische Volksabstimmung

- 1 Wollen Sie die Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» annehmen? Ja  Nein
- 2 Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer annehmen? Ja  Nein
- 3 Wollen Sie die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (AHV 21) annehmen? Ja  Nein
- 4 Wollen Sie die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) annehmen? Ja  Nein



### Kantonale Volksabstimmung

- 1 Wollen Sie dem am 24. Januar 2022 bewilligten finanziellen Beitrag von 400'000 Franken zur Unterstützung des Kasernenneubaus für die Päpstliche Schweizergarde im Vatikan zustimmen? Ja  Nein



### Städtische Volksabstimmung

- 1 A Stimmen Sie der Vorlage Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 17. Februar 2022 zu? Vorlage gemäss Beschluss Ziffer II des Grossen Stadtrates vom 17. Februar 2022 Ja  Nein   
B Stimmen Sie der Vorlage mit dem Gegenvorschlag zur Vorlage Klima- und Energiestrategie (konstruktives Referendum) zu? Vorlage mit Antrag der FDP- und der Mitte-Fraktion zu Ziffern II.1, 2 und 7 des Beschlussvorschlags des Stadtrates Ja  Nein

Die Hauptfragen A und B sind je mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Es können beide Hauptfragen mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.

- C Stichfrage: Falls sowohl die Vorlage gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates als auch die Vorlage mit dem Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) angenommen werden: Soll die Vorlage gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates oder die Vorlage mit dem Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) in Kraft treten? Vorlage Grosser Stadtrat  Vorlage Gegenstadtrat

Bei der Stichfrage C darf nur eines der beiden Felder angekreuzt werden. Es können auch beide Felder leer gelassen werden.

- 2 Stimmen Sie dem Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken für die Ausführung der Gesamtsanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf sowie für zusätzliche Stellenprozente ab 1. Januar 2025 bei der Dienstabteilung Immobilien, Bereich Management Betrieb, gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 9. Juni 2022 zu? Ja  Nein

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken für die Ausführung der Gesamtsanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf sowie für zusätzliche Stellenprozente ab 1. Januar 2025 bei der Dienstabteilung Immobilien, Bereich Management Betrieb, zuzustimmen.



Foto: Franca Pedrazzetti (Umschlag)

Visualisierungen, Plan: Jäger Charpié Architekten GmbH, Luzern (S. 40, 44, 45, 47)